



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 16. Mai 2004



Wir stimmen ab über

1. die Jubiläumsinitiative 2 «zämme gohts besser» (Spitalinitiative)
2. die Jubiläumsinitiative 3 «zämme gohts besser» (Sicherheitsinitiative)
3. den Grossratsbeschluss zum «Gesetz betreffend die Bestattungen»
4. die Initiative «für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung»
5. die Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe»
6. die Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» und den Gegenvorschlag des Grossen Rates zu dieser Initiative

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	6
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zur Jubiläumsinitiative 2 «zämme gohts besser» (Spitalinitiative) und zur Jubiläumsinitiative 3 «zämme gohts besser» (Sicherheitsinitiative)	9
Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz betreffend die Bestattungen»	17
Erläuterungen zur Initiative «für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung»	24
Erläuterungen zur Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe»	28
Erläuterungen zur Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatpersonals» und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates zu dieser Initiative	35

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss über die weitere Behandlung der Spitalinitiative (Jubiläumsinitiative 2 «zämme gohts besser»)	49
Grossratsbeschluss über die weitere Behandlung der Sicherheitsinitiative (Jubiläumsinitiative 3 «zämme gohts besser»)	50

Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz betreffend die Bestattungen»	51
Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung»	57
Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe»	58
Grossratsbeschluss betreffend Initiativbegehren «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatpersonals» und Gegenvorschlag dazu	59

Initiativtexte

Text der unformulierten Spitalinitiative (Jubiläumsinitiative 2 «zämmme gohts besser»)	89
Text der unformulierten Sicherheitsinitiative (Jubiläumsinitiative 3 «zämmme gohts besser»)	90
Text der Initiative «für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung»	91
Text der Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe»	92
Text der Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatpersonals»	95

Stimmabgabe

Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenvorschlag	96
Briefliche und persönliche Stimmabgabe	97

Öffnungszeiten der Wahllokale

Basel	98
Riehen und Bettingen	99

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Neubezug von Abstimmungsunterlagen	99
------------------------------------	----

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 16. Mai können Sie über die folgenden sechs kantonalen Vorlagen abstimmen.

- **Jubiläumsinitiativen: Spitalinitiative und Sicherheitsinitiative**
(Abstimmungsvorlagen 1 und 2)

Die beiden zur Abstimmung stehenden Jubiläumsinitiativen verlangen, dass zwei wesentliche Verwaltungsbereiche der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, nämlich das Spitalwesen und das Sicherheitswesen, zu je einer gemeinsamen Organisation vereinigt werden. Es liegt im Interesse beider Kantone, in diesen Gebieten Vereinheitlichungen zu erreichen sowie die gemeinsame Steuerung und Planung zu verstärken. Die Anliegen der *Spitalinitiative* unterstützen die Bemühungen von Basel-Stadt, das Gesundheitswesen regional auszurichten. Mit der Umsetzung der Forderungen der *Sicherheitsinitiative* könnten Grossereignisse noch besser bewältigt und auch die «alltäglicheren» Vorkommnisse im Bereich der öffentlichen Sicherheit effizienter bewältigt werden.

Stimmen Sie deshalb JA zur Jubiläumsinitiative 2 «zämme gohts besser» (Spitalinitiative)

Stimmen Sie JA zur Jubiläumsinitiative 3 «zämme gohts besser» (Sicherheitsinitiative)

- **Einschränkung der kostenlosen Bestattung** (Abstimmungsvorlage 3)

Das geltende Bestattungsgesetz legt fest, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt Anrecht auf unentgeltliche Bestattung haben. Dies kostet den Kanton jährlich rund 4,9 Millionen Franken. Im Zuge der Überprüfung kantonaler Leistungen wollen Regierungsrat und Grosser Rat den Anspruch auf kostenlose Bestattung einschränken. Statt allen, auch wohlhabenderen, Verstorbenen eine unent-

geltliche Bestattung zu ermöglichen, soll der Anspruch darauf nur noch für jene Personen gelten, die auf diese finanzielle Unterstützung tatsächlich angewiesen sind.

Stimmen Sie aus diesen Gründen JA zum Grossratsbeschluss bezüglich Gesetz betreffend Bestattungen.

- **Initiative betreffend City-Parkings** (Abstimmungsvorlage 4)

Die Initiative verlangt, dass das geltende Verbot zum Erstellen von öffentlichen Auto-parkgaragen in der Basler Innenstadt und in den Vorstädten ersatzlos aufgehoben wird. Im Grossen Rat fand weder der Gegenvorschlag des Regierungsrates noch der erweiterte Gegenvorschlag der zuständigen Grossratskommission eine Mehrheit. Deswegen kommt nun nur die Initiative zur Abstimmung.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen, zur Initiative «für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung» JA zu stimmen.

- **Schulinitiative** (Abstimmungsvorlage 5)

Die Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe» will die Dauer und die innere Gliederung der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule und des Gymnasiums grundlegend ändern. Ein solcher radikaler Umbau des Schulsystems würde jedoch eine konsensfähige Weiterentwicklung des bestehenden Schulsystems verunmöglichen. Eine solche Weiterentwicklung ist seit geraumer Zeit im Gange: So wird beispielsweise vom Schuljahr 2004/2005 an die Weiterbildungsschule in zwei getrennten Leistungszügen geführt; auch die Koordination der baselstädtischen Schulen mit den Schulen insbesondere des Kantons Basel-Landschaft wurde und wird schrittweise verbessert. Die Initiative fordert, dass die Schülerinnen und Schüler früher und in zahlreichere Leistungszüge als bisher aufgeteilt werden. Das bisherige Schulsystem setzt hingegen auf ein Gleichgewicht zwischen Fördern und Fordern und schafft Leistungsanreize für alle.

Zur Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe» dürfen Grosser Rat und Regierungsrat wegen entsprechender Bestimmungen im

Gesetz betreffend Initiative und Referendum keine Abstimmungsempfehlung abgeben.

- **Initiative betreffend Pensionskasse des Basler Staatspersonals und Gegenvorschlag des Grossen Rates dazu (neues Pensionskassengesetz)**
(Abstimmungsvorlage 6)

Die Initiative fordert insbesondere, dass die staatlichen Ausgaben für die Pensionskasse auf 17% der AHV-pflichtigen Lohnsumme beschränkt wird. Der Gegenvorschlag des Grossen Rates übernimmt Teile der Initiative, insbesondere die Plafonierung der Staatsbeiträge, und beinhaltet ein sorgfältig ausgearbeitetes neues Pensionskassengesetz. Dieses beschränkt und stabilisiert die staatlichen Ausgaben für die Pensionskasse und sieht für die Versicherten, trotz gewisser Einbussen, weiterhin komfortable Leistungen vor. Mit den Bestimmungen des Gegenvorschlags könnte der Deckungsgrad der baselstädtischen Pensionskasse langfristig erhöht und damit Kosten gespart werden.

Stimmen Sie NEIN zur Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals»; stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag des Grossen Rates und kreuzen Sie bei der Stichfrage das Feld GEGENVORSCHLAG an.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident



Jörg Schild

Der Staatsschreiber



Dr. Robert Heuss

Basel, den 23. März 2004

Erläuterungen zu zwei Jubiläumsinitiativen: Spitalinitiative und Sicherheitsinitiative (Vorlagen 1 und 2)

Vorbemerkung

Über die beiden sogenannten Jubiläumsinitiativen, die Spitalinitiative und die Sicherheitsinitiative, wird getrennt abgestimmt. Da sie aber einen engen Zusammenhang aufweisen, werden sie in einem gemeinsamen Kapitel erläutert.

Ausgangslage

In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurden im Jahr 2001 insgesamt drei so genannte Jubiläumsinitiativen lanciert. Sie regen an, die Organisation in Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Bildungswesen, Spitalwesen und Sicherheitswesen zu vereinheitlichen. Alle drei Jubiläumsinitiativen kamen in beiden Kantonen zustande.

Den Namen «Jubiläumsinitiativen» tragen die Initiativen deswegen, weil sie ausgehend von den Jubiläumsfeierlichkeiten im Jahr 2001 gestartet wurden. Damals feierten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam ihre 500-jährige Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft.

Die beiden Kantonsparlamente entschieden, dass am Wochenende vom 16. Mai 2004 über zwei der insgesamt drei Jubiläumsinitiativen abgestimmt werden soll. Die Jubiläumsinitiative zum Bildungswesen lösten beide Parlamente aus dem Abstimmungspaket heraus und überwiesen sie an den Regierungsrat Basel-Stadt bzw. an den Regierungsrat Basel-Landschaft mit dem Auftrag, einen gemeinsamen Gegenvorschlag zur Bildungsinitiative auszuarbeiten.

Deswegen entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorerst über lediglich zwei der insgesamt drei Jubiläumsinitiativen. Über das Begehrten der Bildungsinitiative wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Was wollen die Initiativen?

- **Die Zusammenarbeit von Basel-Stadt und Basel-Landschaft soll intensiviert werden.**

Die Initiantinnen und Initianten wollen mit ihren insgesamt drei Jubiläumsinitiativen wesentliche Fortschritte in der Zusammenarbeit der beiden Basel erreichen. Sie sind der Meinung, dass die Kooperation insbesondere in den Bereichen Bildung, Spital- und Sicherheitswesen noch ungenügend sei, obwohl in beiden Kantonenverfassungen der sogenannte Partnerschaftsartikel (§17) eine enge Zusammenarbeit fordert. Sie weisen darauf hin, dass eine verstärkte Kooperation zwischen beiden Kantonen die logische Konsequenz aus den veränderten Strukturen der heutigen Gesellschaft sei.

Auf dem Unterschriftenbogen nennen sie als Ziele ihrer Initiativen, dass sie – unter Wahrung der Selbständigkeit der beiden Kantone – den Alltag der Menschen erleichtern, den regionalen Ausbildungs- und Wirtschaftsstandort stärken sowie der Arbeit der Sicherheitsorgane mehr Wirkung geben möchten. Die Jubiläumsinitiativen versuchen, Grenzen abzubauen, ohne die Kompetenzen der beiden Partner zu beschränken.

- **Das baselstädtische und das basellandschaftliche Spital- bzw. Sicherheitswesen sollen gemeinsam organisiert werden.**

Die beiden Jubiläumsinitiativen, die nun zur Abstimmung stehen, verlangen, dass zwei wesentliche Bereiche der Verwaltung der beiden Kantone, nämlich das Spitalwesen und das Sicherheitswesen (Polizei, Feuerwehr, Bevölkerungsschutz) gemeinsam organisiert werden. Zu diesem Zweck soll Basel-Stadt in diesen Bereichen seine Gesetzgebung an Basel-Landschaft anpassen. Es handelt sich jedoch nicht um eine

einseitige Anpassung der baselstädtischen an die basellandschaftliche Gesetzgebung. Denn im Kanton Basel-Landschaft wurden die gleichen Initiativen mit der Forderung eingereicht, dass Basel-Landschaft in den Bereichen Spitalwesen und Sicherheitswesen seine Gesetzgebung so anpasse, dass diese beiden Verwaltungsbereiche mit den entsprechenden Verwaltungsbereichen des Kantons Basel-Stadt zusammengelegt werden könnten.

Beide Initiativen sind unformuliert. Dies bedeutet, dass sie für die Bereiche Spital- und Sicherheitswesen jeweils eine nur allgemein gehaltene Forderung beinhalten. Würden sie angenommen, ist es Aufgabe der Regierungen und Kantonsparlamente, die Regelungen im Einzelnen auszugestalten.

Zu den Initiativen im Einzelnen:

- **Spitalinitiative**

Die Spitalinitiative fordert, dass spätestens ab 1. Januar 2008 die baselstädtischen Spitäler mit denjenigen des Kantons Basel-Landschaft gemeinsam geführt werden. Um dies zu erreichen, sollen bis dahin die entsprechenden Gesetze gegenseitig angeglichen, ein gemeinsames optimiertes Dienstleistungsangebot definiert, gemeinsame Verwaltungseinheiten und die Vor-aussetzungen für einen gerechten finanziellen Lastenausgleich geschaffen werden.

Zudem soll es möglich sein, dass weitere Gemeinwesen der neuen Spitalorganisation beitreten können. So soll beispielsweise ein Spitalverbund beider Basel später auch Spitäler anderer Kantone oder Regionen umfassen können.

- **Sicherheitsinitiative**

Die Sicherheitsinitiative will, dass ab 1. Januar 2008 Polizei, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in gemeinsame Organisationen zusammengefasst und mit einheitlicher Leitung geführt werden. Um dies zu erreichen, sollen bis 2008 die entsprechenden Gesetze gegenseitig angeglichen, gemeinsame Verwaltungseinheiten und die Voraussetzungen für einen gerechten finanziellen Lastenausgleich geschaffen werden.

Die Sicherheitsinitiative sieht ebenfalls vor, dass es anderen Gemeinwesen möglich sein soll, der neuen Sicherheitsorganisation beider Basel beitreten zu können.

Stellungnahme zu den Initiativbegehen

- **Eine gemeinsame Planung und Steuerung sowie Vereinheitlichungen in verschiedenen Gebieten liegen im Interesse beider Kantone.**

Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind wirtschaftlich, politisch, gesellschaftlich und kulturell eng miteinander verflochten. Nach Meinung des Regierungsrates und des Grossen Rates liegen eine gemeinsame Planung und Steuerung sowie Vereinheitlichungen in verschiedenen Bereichen im Interesse beider Kantone und einer wirtschaftlich starken Region. Ziel der Initiativen ist es, die Zusammenarbeit der beiden Basel zu intensivieren, nicht aber, die beiden Halbkantone wieder zu vereinigen.

Grosser Rat und Regierungsrat befürworten grundsätzlich die Stossrichtung der Jubiläumsinitiativen, auch wenn sich schliesslich bei der Erarbeitung der entsprechenden Verfassungs- und Gesetzesvorlagen noch Änderungen und alternative Lösungen ergeben können. Die gemeinsame Ausarbeitung der Vorlagen zu den Jubiläumsinitiativen würde aus baselstädtischer Sicht die Gelegenheit beinhalten, die bereits heute intensive Zusammenarbeit von Basel-Stadt und Basel-Landschaft noch gezielter zu vertiefen und teilweise auch auf eine neue Basis zu stellen.

Zu den Initiativen im Einzelnen:

Spitalinitiative

Die Forderungen der Spitalinitiative entsprechen in ihren Zielsetzungen grundsätzlich den Absichten des Regierungsrates und des Grossen Rates, das Gesundheitswesen regional auszurichten.

Erste Schritte in diese Richtung haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) und der gemeinsamen Spi-

talliste bereits gemacht. Weitere Schritte müssen jedoch folgen, um die regionale Spitalplanung sicherzustellen und regionale Überkapazitäten im Gesundheitsbereich trotz kantonaler Planungshoheit möglichst zu verhindern.

Auch für die universitäre Medizin, die für die Nordwestschweiz von grosser wirtschaftspolitischer Bedeutung ist, wäre eine stärkere Zusammenarbeit von Basel-Stadt und Basel-Landschaft unabdingbar. Um die universitäre Medizin nämlich in der Region Nordwestschweiz zu erhalten oder sogar noch zu stärken, muss die ganze Nordwestschweiz, aber auch der süddeutsche und elsässische Raum, dazu beitragen, das Einzugsgebiet zu sichern.

Die Forderungen der Spitalinitiative stärken und unterstützen die Bemühungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Sie schaffen eine weitere Basis zur Bildung eines vorerst bikantonalen und später auch regional ausgerichteten Spitalverbundes.

Sicherheitsinitiative

Der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützen grundätzlich das Ziel der Sicherheitsinitiative, die Zusammenarbeit mit Basel-Landschaft auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit noch zu intensivieren.

Die Zusammenarbeit der beiden Kantone ist auch auf diesem Gebiet bereits sehr eng. So arbeiten die beiden Polizeiorganisationen im Rahmen des Polizeikonkordats Nordwestschweiz intensiv zusammen. Dies umfasst beispielsweise die gegenseitige Unterstützung bei grösseren Veranstaltungen oder Ereignissen. Eng ist die Zusammenarbeit auch im Bereich der Katastrophenvorsorge. Weitgehend Hand in Hand arbeiten auch die Feuerwehren von Basel-Stadt und Basel-Landschaft. So übernimmt die Berufsfeuerwehr Basel-Stadt seit längerem Stützpunkt-Funktionen für angrenzende Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft.

Eine Zusammenlegung von Polizei, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, wie sie die Sicherheitsinitiative verlangt, hätte weitreichende Auswirkungen. Umfangreiche Vorarbeiten auf politischer, rechtlicher und strukturell organisatorischer Ebene wären notwendig. Eine stärkere Zusammenarbeit von Basel-Stadt und Basel-Landschaft im

Bereich der öffentlichen Sicherheit würde den Einsatzkräften jedoch ermöglichen, als eingespielte Teams noch effizienter funktionieren zu können, als wenn sie nur gelegentlich zusammenarbeiten und sich zuerst abstimmen müssen. Deswegen wäre eine gemeinsame Führungsorganisation für beide Kantone sowie die Harmonisierung und Zusammenlegung der Katastrophenorganisation besonders sinnvoll. Aber auch bei alltäglichen Ereignissen sind koordinierte Einsatzdienste im Bereich der öffentlichen Sicherheit leistungsfähiger und kostengünstiger.

Argumente gegen die Initiativen

Als Argumente gegen die Jubiläumsinitiativen könnten angeführt werden:

- Die Jubiläumsinitiativen seien von Wunschträumen geleitet und seien wohl auch abgehoben von der politischen Realität.
- Mit den Jubiläumsinitiativen werde heimlich eine Wiedervereinigung der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft angestrebt.

Stellungnahme zu den Argumenten gegen die Initiativen

- **Die Stossrichtung der Jubiläumsinitiativen liegt im Interesse beider Kantone und insbesondere einer wirtschaftlich starken Region.**

Würden die Initiativen in beiden Kantonen angenommen, müssten Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam entsprechende Verfassungs- und Gesetzesvorlagen erarbeiten. Dies böte die Gelegenheit, die bereits heute enge Partnerschaft gezielt zu vertiefen und teilweise auch auf eine neue Basis zu stellen. Die Stossrichtung der Jubiläumsinitiativen umzusetzen, liegt im Interesse beider Kantone und insbesondere einer wirtschaftlich starken Region. Es lohnt sich, die Anliegen der Initiativen umzusetzen, auch wenn sie nur nach intensiver Auseinandersetzung und einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren realisiert werden könnten.

- Die Jubiläumsinitiativen schlagen vor, lediglich Bereiche von zentraler Bedeutung gemeinsam zu führen. Ihre Basis bilden die praktisch identischen Partnerschaftsartikel in beiden Kantonsverfassungen.

Die zur Abstimmung stehenden Spital- und Sicherheitsinitiative verlangen, dass die regionale Zusammenarbeit in diesen Gebieten auf eine neue Grundlage gestellt wird. Die Vorschläge der Initiativen füllen damit lediglich die Partnerschaftsartikel in den beiden Kantonsverfassungen (§17) mit konkreten inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben. Die Forderung der Initiativen nach mehr Partnerschaft und Vereinbarungen beinhaltet auch ein Bekenntnis zur Eigenständigkeit der beiden Basler Kantone. Von einer Wiedervereinigung von Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist keine Rede.

Welche Folgen haben die Abstimmungsergebnisse zu den Jubiläumsinitiativen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft?

Die folgenden Ausführungen treffen auf jede der beiden Initiativen zu.

Stimmt eine Mehrheit der Stimmenden in Basel-Stadt und/oder Basel-Landschaft gegen eine Jubiläumsinitiative, würde diese hinfällig und würde nicht weiter bearbeitet. Dies sieht die Schlussbestimmung vor, mit welcher der Grosse Rat im September 2003 jede der Jubiläumsinitiativen ergänzt hat (s. Seiten 89 und 90).

Wenn eine oder beide Jubiläumsinitiativen sowohl in Basel-Stadt als auch in Basel-Landschaft angenommen würden, arbeiteten die beiden Kantonsregierungen für jede angenommene Jubiläumsinitiative gemeinsam einen konkreten Vorschlag aus, der die Anliegen der umformulierten Initiative aufnimmt. Dieser Vorschlag würde den beiden Kantonsparlamenten und unter Umständen auch den Stimmberechtigten in Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Entscheid vorgelegt.

Abstimmungsempfehlung

Eine gemeinsame Planung und Steuerung sowie Vereinheitlichungen in verschiedenen Bereichen staatlicher Dienstleistungen, wie sie die beiden Jubiläumsinitiativen vorschlagen, liegen im Interesse der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und der Region.

Die *Spitalinitiative* unterstützt und stärkt die Bemühungen des Regierungsrates und des Grossen Rates, das Gesundheitswesen regional auszurichten und das Einzugsgebiet für die universitäre Medizin und damit den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Basel zu sichern. Sie würde eine weitere Basis zur Bildung eines vorerst bikantonalen und später auch regional ausgerichteten Spitalverbundes schaffen.

Die Forderungen der *Sicherheitsinitiative* ermöglichen, dass Einsatzkräfte als eingespielte Teams noch effizienter Katastrophenfälle, aber auch kleinere Ereignisse im Bereich der öffentlichen Sicherheit, bewältigen könnten.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, die beiden Jubiläumsinitiativen anzunehmen.

- Stimmen Sie aus diesen Gründen JA zur Spitalinitiative (Jubiläumsinitiative 2 «zäme gohts besser»).
- Stimmen Sie ebenfalls JA zur Sicherheitsinitiative (Jubiläumsinitiative 3 «zäme gohts besser»).

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz betreffend die Bestattungen» (Vorlage 3)

Ausgangslage

Die finanzielle Situation des Kantons Basel-Stadt ist angespannt. Das regierungsräliche Budget des Jahres 2004 weist ein Defizit von 108 Millionen Franken auf. Auch für die kommenden Jahre sieht die Entwicklung negativ aus, so dass gemäss Planung bis ins Jahr 2007 ein Defizit von zwischen 100 und 300 Millionen Franken erwartet werden muss. Deswegen hat der Regierungsrat dem Grossen Rat ein erstes Paket von Massnahmen vorgelegt, mit denen bis ins Jahr 2006 nachhaltig 100 Millionen Franken gespart werden sollen.

Eine der vorgeschlagenen Massnahmen besteht darin, den Anspruch aller Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt auf unentgeltliche Bestattung einzuschränken. Verstorbene mit einem nur sehr kleinen oder ohne Vermögen sollen jedoch auch weiterhin auf Kosten des Kantons bestattet werden.

Das bisherige Bestattungsgesetz legt fest, dass alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Basel-Stadt wohnhaft waren, Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung haben. Die unentgeltliche Bestattung umfasst heute eine Vielzahl von Leistungen:

- Benützung eines Erd- oder Urnenreihengrabes für die Ruhefrist von 20 Jahren.
- Lieferung eines einfachen Sarges und eines einfachen Leichenhemdes.
- Einsargung und die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt.
- Aufbahrung der verstorbenen Person in einem einfachen Aufbahrungsraum.
- Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier inkl. Orgelspiel.
- Bei Erdbestattungen: Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofsgebäude bis zum Grab und deren Beisetzung.

- Bei Kremationen: Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.
- Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, wird auf ein entsprechendes Gesuch hin ein Betrag an einen entsprechenden Sarg entrichtet, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Staatssarges entspricht.

Die Bestattungsleistungen und -artikel kosten den Kanton pro verstorbene Person im Falle einer Erdbestattung rund 6'100 Franken, im Falle einer Urnenbestattung rund 3'800 Franken (Vollkosten), sofern alle obenstehenden Leistungen in Anspruch genommen werden. Hochgerechnet auf die durchschnittliche Anzahl verstorbener Kantonseinwohnerinnen und -einwohner, welche kostenlose Bestattungsleistungen oder/und -artikel in Anspruch nehmen, belastet dies den Staatshaushalt pro Jahr mit rund 4,9 Millionen Franken.

Im gesamtschweizerischen Vergleich gibt es nur wenige Schweizer Gemeinden, die ihren verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern derart umfassende unentgeltliche Bestattungsleistungen und -artikel anbieten wie Basel-Stadt.

Im Zuge der Überprüfung der kantonalen Aufgaben und Leistungen stimmten der Regierungsrat und der Grosse Rat der sozialverträglich ausgestalteten Einschränkung des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung zu. Gegen diesen Entscheid des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Worum geht es?

Das bisherige Bestattungsgesetz des Kantons Basel-Stadt legt fest, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt Anspruch auf unentgeltliche Bestattung haben. Diese Bestimmung soll nun geändert werden. Neu sollen nur noch Verstorbene kostenlos bestattet werden, deren Nachlass weniger als 25'000 Franken beträgt und die einen Ehepartner/eine Ehepartnerin, minderjährige oder in Ausbildung stehende direkte Nachkommen zurücklassen. Weiterhin sollen auch im

Kantonsgebiet mittellos Verstorbene Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung haben, wenn niemand sonst für ihre Bestattung sorgen oder für die Bestattungskosten aufkommen muss.

Die Bestattungskosten würden, wenn die Stimmberchtigten den vorliegenden Gesetzesänderungen zustimmen, für Angehörige von Verstorbenen, die neu kein Anrecht mehr auf eine unentgeltliche Bestattung haben, nicht auf einen hohen Preis ansteigen. Denn die Leistungen und Bestattungsartikel, die das zuständige kantonale Amt (Stadtgärtnerei und Friedhöfe) nicht selber erbringt bzw. herstellt, werden öffentlich ausgeschrieben (submittiert) und an das oder die Unternehmen mit dem besten Angebot vergeben. Angehörige könnten wählen, ob sie das vorteilhafte Angebot des oder der vom Kanton beauftragten Unternehmen in Anspruch nehmen oder die Dienstleistungen von einem anderen Bestattungsunternehmen beziehen möchten.

Die Einschränkung des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung setzt zahlreiche Änderungen im Gesetz betreffend die Bestattungen aus dem Jahr 1931 voraus. Im gleichen Zug sollen überholte oder mangelhafte Bestimmungen in diesem Gesetz aktualisiert oder redaktionell überarbeitet werden. Diese kleinen Überarbeitungen hätten aber keine inhaltlichen Änderungen des Bestattungsgesetzes zur Folge.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner des Grossratsbeschlusses betreffend «Gesetz betreffend die Bestattungen» führten anlässlich der Diskussion dieser Vorlage im Grossen Rat folgende Argumente für ihr Anliegen auf, dass jeder Mensch, der im Kanton Basel-Stadt wohne, weiterhin Anspruch auf eine kostenlose Bestattung haben solle:

- Eine würdige Bestattung sei ein Menschenrecht. Mit einer schicklichen und pietätvollen Bestattung könne der Staat einer/einem Verstorbenen, die/der hier gewohnt und Steuern bezahlt habe, eine letzte Ehre erweisen. Diese letzte Dienstleistung am Menschen solle nicht gebührenpflichtig werden. Zudem sei eine

Bestattung kostspielig und könne die Hinterbliebenen vor finanzielle Probleme stellen. Die Kosten für eine Bestattung würden sich in Zukunft weiter erhöhen und die Personen, die sie bezahlen müssten, immer mehr belasten.

- Einem Kanton mit einem der höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Schweiz stehe es eigenartig an, dass er es sich nicht mehr leisten kann, seine Verstorbenen kostenlos zu bestatten. Mit der Abschaffung der unentgeltlichen Bestattung werde am falschen Ort gespart.
- Die Aufhebung der unentgeltlichen Bestattung bedeute eine indirekte Steuererhöhung.
- Würde die unentgeltliche Bestattung abgeschafft, hätte dies einen Bruch mit dem Prinzip zur Folge, dass vor dem Tod alle gleich seien. Künftig werde es bei den Bestattungen eine Zweiklassen-Gesellschaft geben mit jenen Verstorbenen, die auf Kosten des Staates bestattet werden, und den anderen, deren Bestattung aus privaten Mitteln bezahlt werde. Verstorbene mit sehr kleinem oder ohne Vermögen würden zu Bittstellerinnen und Bittstellern. Der Umstand, dass nur Menschen, die weniger als 25'000 Franken vererben, weiterhin kostenlos bestattet würden, sei eine Diskriminierung der wirtschaftlich schwächeren Kantonseinwohnerinnen und -einwohner.
- Würde die unentgeltliche Bestattung abgeschafft, müssten die Hinterbliebenen einer/eines Verstorbenen in einer schwierigen und kurzen Zeit auch die finanziellen Abklärungen für die Bestattung vornehmen und diese organisieren. Diese Aufgaben fielen in die Zeit der grössten Trauer.
- Indem der Kanton die Bestattungsdienstleistungen öffentlich ausschreibe (submittiere) und auch die Angehörigen von Verstorbenen vom Angebot des schliesslich beauftragten Unternehmens profitieren könnten, greife der Staat auf unbefugte Weise in den freien Markt ein.

Stellungnahme zu den Einwänden der Gegnerinnen und Gegner

- Wer sich eine Bestattung nicht leisten kann, soll weiterhin Anspruch auf eine unentgeltliche, schickliche und pietätvolle Bestattung haben.

Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung würde aufgrund der Gesetzesänderungen lediglich eingeschränkt, jedoch nicht vollständig abgeschafft. In Zukunft sollen weiterhin jene Verstorbenen unentgeltlich bestattet werden, deren Nachlass weniger als 25'000 Franken beträgt und die einen Ehepartner/eine Ehepartnerin, minderjährige oder in Ausbildung stehende direkte Nachkommen zurücklassen. Auch jene Personen sollen weiterhin Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung haben, die im Kantonsgebiet mittellos verstorben sind, wenn niemand sonst für ihre Bestattung sorgen oder für die Bestattungskosten aufkommen muss. Die Einschränkung des Anspruchs auf eine kostenlose Bestattung ist sozial also gut abgedeckt. Unentgeltliche Bestattungen würden auch weiterhin schicklich und pietätig durchgeführt.

- Die Einschränkung des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung bedeutet keine indirekte Steuererhöhung. Die Kosten der unentgeltlichen Bestattung werden bisher durch den Kanton, d.h. von allen Steuerzahlenden – getragen. Statt nach dem Giesskannenprinzip allen, auch wohlhabenderen, Verstorbenen eine unentgeltliche Bestattung zu ermöglichen, soll der Anspruch darauf nur noch für jene Personen gelten, die auf diese finanzielle Unterstützung tatsächlich angewiesen sind.

Der Anspruch aller Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt auf unentgeltliche Bestattung kostet den Kanton, d.h. die Steuerzahlenden, jährlich rund 4,9 Millionen Franken. Die Steuerzahlenden sollen entlastet werden, indem neu nicht mehr alle Einwohnerinnen und Einwohner Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung haben. Weiterhin werden jedoch Verstorbene mit einem kleinen oder ohne Vermögen und einem Ehepartner/einer Ehepartnerin, minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern dieses Anrecht haben.

- Für die Angehörigen würde sich bezüglich des organisatorischen Aufwandes für eine Bestattung nichts ändern. Angehörige von Verstorbenen ohne Anspruch auf unentgeltliche Bestattung könnten künftig (wie bisher) zwischen dem günstigen Angebot vom Kanton und denjenigen anderer Anbieter entscheiden.

Angehörige von Verstorbenen mussten bisher – und müssten bzw. könnten dies auch weiterhin – entscheiden, ob sie für die Bestattung einer/eines Verstorbenen das günstige Angebot vom Staat oder ein anderes Angebot berücksichtigen möchten. Die Neuerung hätte lediglich zur Folge, dass die Angehörigen die Leistungen, die das zuständige kantonale Amt bzw. ein oder mehrere von ihm beauftragte Unternehmen erbringen, nun bezahlen müssten.

Basel-Stadt will die Angehörigen unterstützen und ihnen ermöglichen, von einem günstigen Angebot für Bestattungsleistungen und -artikel zu profitieren. So müssten die Angehörigen, wenn sie dies nicht möchten, in einer schwierigen und kurzen Zeit nicht noch die Offerten zahlreicher Anbieter miteinander vergleichen. Unter den neuen Gesetzesbestimmungen müssten folglich die Angehörigen nicht mehr organisieren oder abklären als bisher.

- Die Angehörigen Verstorbener könnten frei wählen, ob sie für eine Bestattung vom Angebot des Staates oder von einem anderen Angebot profitieren wollen.

Der Kanton wird die Leistungen, die er im Rahmen unentgeltlicher Bestattungen und neu auch bei kostenpflichtigen Bestattungen nicht selber erbringen kann, ausschreiben. Vom Angebot des oder der beauftragten Unternehmen sollen auch Private profitieren dürfen, welche die Bestattung einer verstorbenen Person selber bezahlen müssten. Die Angehörigen haben die freie Wahl, ob sie für eine Bestattung dieses Angebot vom Staat oder ein anderes Angebot berücksichtigen möchten.

Abstimmungsempfehlung

Verstorbene, deren Nachlass weniger als 25'000 Franken beträgt und die einen Ehepartner/eine Ehepartnerin, minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder zurücklassen, sollen weiterhin unentgeltlich bestattet werden. Dies gilt auch für Personen, die im Kantonsgebiet mittellos verstorben sind, wenn niemand sonst für ihre Bestattung sorgen oder für die Bestattungskosten aufkommen muss. Die Schicklichkeit und Pietät der unentgeltlichen Bestattung und aller damit verbundener Leistungen wären weiterhin gewährleistet. Der Kanton stellt Angehörigen von Verstorbenen, die keinen Anspruch mehr auf eine unentgeltliche Bestattung haben, die Bestattungsdienstleistungen und -artikel auf Wunsch zu einem vorteilhaften Preis zur Verfügung. Mit der Einschränkung des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung könnte der Kanton, d.h. die Steuerzahlenden, um rund 4,9 Millionen Franken entlastet werden.

Grosser Rat und Regierungsrat empfehlen Ihnen, der Einschränkung des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung zuzustimmen.

- **Stimmen Sie aus diesen Gründen JA zum Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz betreffend die Bestattungen».**

Erläuterungen zur Initiative «für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung» (Vorlage 4)

Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1987 nahmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die unformulierte Initiative «gegen weitere Grossparkings in der Innenstadt» deutlich an. Die Initiative forderte, Autos aus der Innenstadt zu verbannen und in Grossparkings an der Peripherie abzustellen. Im Auftrag des Grossen Rates wurde daraufhin ein Gesetz ausgearbeitet, das den Bau von öffentlichen Autoparkgaragen in der Altstadt von Gross- und Kleinbasel und in den Vorstädten Grossbasels verbietet. Dieses Gesetz nahmen die Stimmberchtigten am 24. Juni 1990 an.

Nun verlangt eine neue Initiative, diese Regelung wieder aufzuheben. Über diese Initiative «für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung» wird nun abgestimmt. Diese Initiative fordert, dass es (wieder) möglich sein soll, Autoparkings in der Innenstadt und in den Vorstädten zu bauen.

Was will die Initiative?

- Das geltende Verbot, öffentliche Autoparkgaragen in der Innenstadt und in den Vorstädten zu erstellen, soll ersatzlos aufgehoben werden.

Das Ziel der Initiative ist, dass in der Basler Innenstadt und in den Vorstädten (Gebiet, das unmittelbar und ringförmig an die Grossbasler Altstadt anschliesst) wieder Parkhäuser gebaut werden dürfen. Dies entspräche dem Zustand vor dem Gesetz von 1990.

Den Text der Initiative finden Sie auf Seite 91.

Argumente für die Initiative

Bei der Behandlung der Initiative im Grossen Rat brachten Befürworterinnen und Befürworter folgende Argumente vor:

- Ein lebendiges und prosperierendes Stadtzentrum lebe von Menschen. Nur wenige lebten in der Innenstadt, der Rest komme von aussen und müsse Distanzen überwinden. Diese Menschen aber besuchten die Stadt nur, wenn sie auf vernünftigem, das heisst schnellem und einfachem Weg ins Zentrum gelangen könnten. Die öffentlichen Verkehrsmittel stiessen schon jetzt finanziell, kapazitätsmäßig (überlange Tramzüge) und politisch (keine zusätzlichen Tramlinien durchsetzbar) an ihre Grenzen. Es brauche zunehmend das Auto, um dem erhöhten Transportbedarf zu begegnen, und damit zusätzliche Parkplätze im Zentrum der Stadt. Es sei unzumutbar für Konsumentinnen und Konsumenten, ihre Einkäufe zu Fuss oder per öffentlichem Verkehrsmittel in die Parkhäuser am Cityring zu tragen. Deshalb zögen es viele Menschen vor, ausserhalb der Stadtgrenzen «auf der grünen Wiese» einzukaufen.
- Das Basler Gewerbe und die Basler Steuerzahlenden trügen den Schaden, der entstünde, wenn die Läden und Geschäfte mit dem Auto nicht direkt erreicht werden können.
- Nicht nur Besuchende, sondern auch Bewohnerinnen und Bewohner der Innenstadt und deren Gäste würden Parkiermöglichkeiten benötigen.
- Das Verbot von Parkgaragen in der Innenstadt habe einen deutlich zunehmenden Suchverkehr in der Innenstadt und den Vorstädten bewirkt. Dies belaste die zentrumsnahen Wohnquartiere. Neue, unterirdische Parkings und Zubringerstraßen entlasteten diese Gebiete vom Suchverkehr und gefährdeten das historische Stadtbild nicht.
- Die neuen Parkplätze würden zu zusätzlichen Einnahmen für die Stadt führen, da Allmendparzellen an private Betreiber vermietet werden könnten.

Argumente gegen die Initiative

Bei der Behandlung der Initiative im Grossen Rat führten Gegnerinnen und Gegner folgende Argumente an:

- Mit dem Aufheben des geltenden Gesetzes lasse sich der Autoverkehr in die Innenstadt nicht mehr kanalisieren und an den Cityring lenken. Dies würde zu Mehrverkehr in der Innenstadt führen.
- Eine lebendige und auch wohnliche Innenstadt brauche autofreie Zonen, damit man sich in der Innenstadt frei und gefahrlos bewegen könne.
- Öffentlicher Verkehr und Taxis erschlössen die Innenstadt optimal. Es brauche keine weiteren Zufahrtsmöglichkeiten für den privaten Verkehr. Neuer Parkraum in der Innenstadt liesse neuen Individualverkehr entstehen und konkurrenzieren dadurch den öffentlichen Verkehr.
- Die Probleme des Detailhandels seien nicht zu lösen, indem Parkings im Kern der Altstadt geschaffen und Zubringerstrassen geöffnet würden.
- Parkhäuser in der Innenstadt führen zu zusätzlichem Zubringer- und Suchverkehr, weil die Automobilistinnen und -mobilisten zuerst in den Strassen nach (Gratis-)Parkplätzen suchten.
- Im Vergleich zu Zürich oder zu Bern habe Basel jetzt schon ein grosszügiges Parkplatzangebot in Zentrumsnähe. Abgesehen von einigen seltenen Engpässen gäbe es immer ausreichend Parkiermöglichkeiten oberirdisch und in den bestehenden, nicht ausgelasteten Parkhäusern am Cityring. Eine umfassende Bewirtschaftung durch das neu eingeführte Parkleitsystem führe die Besuchenden effizient zu diesen verfügbaren Parkplätzen.
- Neuer Parkraum in der Innenstadt beeinträchtige städtebaulich das schützenswerte historische Stadtbild (z.B. durch Ein- und Ausfahrtsrampen).

Gegenvorschläge zur Initiative fanden im Grossen Rat keine Mehrheit

Nachdem die vorliegende Initiative zustande gekommen war, erarbeitete der Regierungsrat einen Gegenvorschlag und legten diesen dem Grossen Rat vor. Die vollständige Aufhebung des Gesetzes von 1990 ging dem Regierungsrat zu weit. Der Gegenvorschlag sah deswegen vor, das Verbot von Parkings in der Innenstadt teilweise zu lockern, um im Gebiet Aeschen den Bau von Parkgaragen zu ermöglichen. Hier ist tatsächlich ein Parkplatzdefizit für den Einfahrverkehr aus Osten vorhanden, und der Zubringerdienst in die Innenstadt kann gut geregelt werden.

Die zuständige Kommission des Grossen Rates erarbeitete einen erweiterten Gegenvorschlag. Dieser sah vor, für jeden neu gebauten Parkhausplatz im Gebiet Aeschen im Verhältnis 1:1 einen bestehenden oberirdischen Parkplatz aufzuheben.

Der Grosse Rat zog den Gegenvorschlag der Kommission demjenigen des Regierungsrates vor. Doch der erweiterte Gegenvorschlag der Kommission scheiterte schliesslich am Verhältnis, in dem die im Aeschengebiet neu gebauten Parkhausplätze den Abbau bestehender, oberirdischer Parkplätze zur Folge gehabt hätten. So beschloss der Grosse Rat letztlich mit 62 gegen 46 Stimmen, die Initiative «für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung» dem Volk ohne Gegenvorschlag vorzulegen.

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Initiative «für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung» anzunehmen.

- **Stimmen Sie JA zur Initiative «für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung».**

Erläuterungen betreffend Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe» (Vorlage 5)

Ausgangslage

Im Dezember 1988 stimmten die baselstädtischen Stimmärgerinnen und Stimmärger einer umfassenden Schulreform zu. Das neue Schulsystem ist seit 1994 in Kraft.

Zwei grundlegende Veränderungen zeichnen das neue gegenüber dem alten Schulsystem aus: Die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf mehrere Schulen und Züge mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen wurde vom vierten ins siebte Schuljahr verschoben. Auf allen Stufen werden Kinder und Jugendliche individuell gefördert. Auch die Verbesserung der Chancengleichheit gehört zu den wichtigen Zielen des heutigen Schulsystems: Alle Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von ihrem familiären, kulturellen oder sprachlichen Hintergrund in der Schule die selben Grundlagen erwerben können.

Im Sommer 1999 schlossen die ersten Schülerinnen und Schüler, die das neue Schulsystem durchlaufen haben, die obligatorische Schulzeit ab.

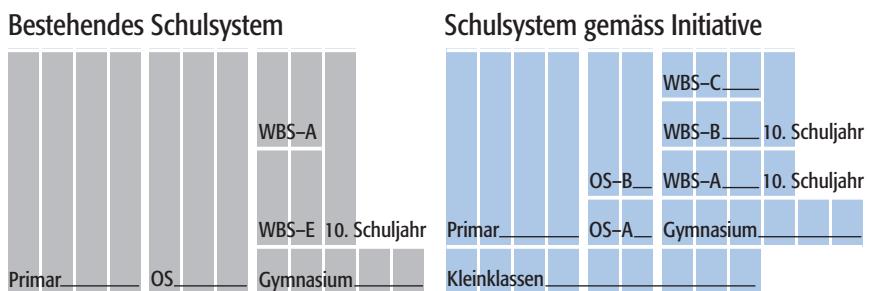
Das Schulsystem von Basel-Stadt wird laufend weiterentwickelt. Ab Schuljahr 2004/2005 wird beispielsweise die Weiterbildungsschule (WBS) in zwei getrennten Leistungszügen geführt. Die Koordination der Schulen von Basel-Stadt mit jenen anderer Kantone, insbesondere mit dem Schulsystem des Nachbarkantons Basel-Landschaft, wird schrittweise verbessert. Zurzeit wird die gesamte Schullaufbahn überprüft; Ziel ist es unter anderem, die im Kanton Basel-Stadt besonders grosse Zahl von Schulwechseln zu reduzieren.

Im Januar 2000 reichte die Basler SVP die formulierte Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe» ein. Die Initiative will das heutige Schulsystem nicht weiterentwickeln, sondern fordert eine tief greifende Umgestaltung der Basler Schulen. Davon ausgenommen sind der Kindergarten und die Berufsschulen.

Was will die Initiative?

Mit der Initiative sollen die Dauer und die innere Gliederung der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule und des Gymnasiums grundlegend verändert werden (Initiativtext siehe Seiten 92–94).

Die folgende Grafik stellt im Überblick das bestehende Schulsystem jenem Schulsystem gegenüber, das die Initiative verlangt:



Die wichtigsten Änderungen, welche die Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe» verlangt, werden im Folgenden einzeln aufgeführt und den heute bestehenden Regelungen gegenübergestellt:

Primarschule

- Von der 3. Primarschulkasse an sollen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Sprache, Lesen und Rechnen durch das Erteilen von Noten bewertet werden.

Heute werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einem differenzierten Lernbericht und in einem Beurteilungsgespräch mit den Eltern bewertet.

Orientierungsschule (OS)

- Die OS soll um ein Jahr auf zwei Jahre verkürzt und in zwei Leistungszügen geführt werden. In sämtlichen Fächern soll getrennt unterrichtet werden. Zug A soll zum Gymnasium, Zug B zur Weiterbildungsschule (WBS) führen.
Heute werden die Schülerinnen und Schüler der OS in den ersten beiden Jahren innerhalb der Klassen und in so genannten Förderzentren individuell gefördert. In der 3. Klasse setzt in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik der Unterricht in zwei getrennten Leistungsniveaus ein.
- Aufgrund der Noten der Primarschülerinnen und Primarschüler soll über die Einteilung in den Zug A oder in den Zug B der OS entschieden werden.
Da die heutige OS keine Einteilung in Züge kennt, erfolgt am Ende der Primarschule keine Selektion.
- Am Ende der 1. Klasse der OS sollen Tests und Noten über Auf- oder Abstufungen der Schülerinnen und Schüler entscheiden. Bei ungenügenden Noten sollen Klassenwiederholungen verfügt werden können.
In der 1. Klasse der OS werden die Schülerinnen und Schüler in allen Fächern mit individuellen Lernberichten beurteilt. Klassenwiederholungen gibt es nur in Einzelfällen und nach fachlichen Abklärungen.

Weiterbildungsschule (WBS)

- Die WBS soll um ein Jahr auf drei Jahre verlängert und in drei getrennten Zügen geführt werden. Zug A soll die Schülerinnen und Schüler auf weiterführende Schulen und auf anspruchsvolle Lehren vorbereiten, Zug B auf solide Lehren, Zug C auf einfache Lehren und auf Anleihen.
Mit Beginn des nächsten Schuljahres wird die WBS in zwei Leistungszüge – A (Allgemeinzug) und E (Erweiterungszug) – aufgeteilt.
- Aufgrund von Tests und der Noten der Schülerinnen und Schüler in der 2. Klasse der OS soll über die Einteilung in den Zug A, den Zug B oder den Zug C der WBS entschieden werden.
Welche Schülerinnen und Schüler der OS den A-Zug der WBS, den E-Zug der WBS oder das Gymnasium besuchen, entscheiden im derzeitigen Schulsystem

die Lehrerinnen und Lehrer aufgrund der Leistungsbeurteilungen in den Pflichtfächern. Wer mit diesem Entscheid nicht einverstanden ist, kann eine Aufnahmeprüfung ablegen.

- Die WBS soll für die Schülerinnen und Schüler des Zugs A ein zehntes Schuljahr einführen, das Jugendliche mit einem guten Notendurchschnitt in den Hauptfächern auf den Übertritt in die 4. Klasse des Gymnasiums (Wiederholung des zehnten Schuljahrs) vorbereitet.

Im bestehenden Schulsystem bereitet die Übergangsklasse WBS-Gymnasium auf den Übertritt in die 3. Klasse des Gymnasiums (Wiederholung des zehnten Schuljahrs) vor.

- Die WBS soll für die Schülerinnen und Schüler des Zugs B und des Zugs C ein freiwilliges zehntes Schuljahr einführen, das in besonderem Mass auf Lehren und Anlehrn vorbereitet.

Die bestehende Schule für Brückenangebote bereitet Schülerinnen und Schüler der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Rahmen eines zehnten Schuljahres praxisorientiert auf den Eintritt in die Berufswelt vor.

Gymnasium

- Das Gymnasium soll um ein Jahr auf sechs Jahre verlängert werden.

Kleinklassen

- Die Kleinklassen sollen ganz getrennt von den übrigen Klassen geführt werden.
In den bestehenden Kleinklassen werden Kinder mit Schwierigkeiten im Lernen und Verhalten schulisch und sozial integriert. Die Lehrpersonen der Kleinklassen arbeiten eng mit den Lehrpersonen der anderen Klassen zusammen. Das erleichtert Schülerinnen und Schülern den Wechsel vom einen in das andere Unterrichtsangebot.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nachweislich hochbegabt sind, sollen zusätzliche Unterrichtsangebote geschaffen werden.
In der Primarschule gibt es Begabungsförderungsprogramme und in der Orientierungsschule Förderzentren, deren Angebote sich unter anderem auch an Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen richten.

Argumente für die Initiative

Bei der Behandlung der Initiative im Grossen Rat wurden für die Initiative folgende Argumente angeführt:

- Das heutige Schulsystem solle nicht weiterentwickelt werden. Die gesamte Schulpolitik solle gestoppt und eine leistungsorientierte Gegenrichtung eingeschlagen werden.
- Der Grund für die Probleme des Basler Schulsystems läge in der zu Beginn der 90er-Jahre umgesetzten Schulreform. Diese habe idealistisch eine Gesamtschule für alle verfügt, in der nur sehr bedingt die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler eingefordert werde. Der hohe Anteil der ausländischen Schülerinnen und Schüler möge ein Bestandteil des Problems sein, sei aber nicht dessen Ursache.
- Auch die bereits beschlossenen oder ins Auge gefassten Veränderungen im bestehenden Schulsystem reichten nicht aus, die Probleme des Basler Schulsystems zu beheben.
- Im Arbeitsleben und im Sport seien Leistungswille gefragt. Die Schulinitiative richte sich nach den Realitäten des Lebens und fordere von den Schülerinnen und Schülern wieder messbare Leistung.
- Die Wiedereinführung von Noten erlaube eine klare und transparente Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler. Mit Noten wüssten die Eltern wieder, wie der Leistungsstand ihrer Kinder sei. Die Lernberichte seien oft wenig aussagekräftig.
- Schülerinnen und Schüler, die früher aufgrund ihres Leistungsvermögens die Realschule oder das Gymnasium hätten besuchen können, würden durch die neue Aufgliederung der Mittelschule gezielt gefördert.
- Das staatliche Schulangebot verschlechtere sich ständig. Der Mittelstand könne sich teure Privatschulen nicht leisten.
- Der finanzielle Aufwand für die angestrebte Änderung des Schulsystems sei im Hinblick auf das zu erreichende Ziel, nämlich die Qualität des Unterrichts nachhaltig zu steigern, vertretbar.

Argumente gegen die Initiative

Bei der Behandlung der Initiative im Grossen Rat wurden gegen die Initiative folgende Argumente vorgebracht:

- Basel-Stadt und Basel-Landschaft würden an einer gegenseitigen Annäherung ihrer Schulsysteme arbeiten. Die von der Initiative verlangten Änderungen würden Basel-Stadt schulpolitisch anderen Kantonen nicht näher bringen, denn kein anderer Kanton kenne vergleichbare Schulstrukturen.
- Ein zuverlässiger Entscheid über die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in mehrere Leistungszüge sei in der 4. Klasse der Primarschule noch nicht möglich. Kein Kanton kenne eine so frühe Selektion. Die frühe Selektion am Ende der Primarschule, welche die Initiative wieder einführen möchte, habe zu den grössten Nachteilen des alten Schulsystems gehört.
- Für eine individuelle und bestmögliche Förderung aller Kinder und Jugendlicher auf einem hohen Leistungsniveau braucht es eine Schule, die auf einem Gleichgewicht zwischen Fördern und Fordern aufbaut und Leistungsanreize für alle schafft. Beurteilungsgespräche zwischen Lehrpersonen und Eltern sowie ausführliche Lernberichte würden individuelle Aussagen zu den schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Eine Wiedereinführung von Noten ab der 3. Primarschulklasse in den Fächern Sprache, Lesen und Rechnen würde die Genauigkeit der Beurteilung von schulischen Leistungen und damit die Grundlagen für die individuelle Förderung stark einschränken.
- Die Verwirklichung des von der Initiative verlangten radikalen Umbaus des gesamten Schulsystems wäre mit einem grossen zeitlichen und einem enormen finanziellen Aufwand in zweistelliger Millionenhöhe – Schätzungen gehen von über 40 Mio. Franken aus – verbunden.
- Wer in Basel-Stadt zur Schule gehe, müsse die Schule häufiger wechseln als in anderen Kantonen. Dies sei ein Nachteil, denn Schulwechsel würden Unruhe in die Schullaufbahn bringen. Deshalb werde zurzeit die gesamte Schullaufbahn überprüft. Die von der Initiative geforderte Schulstruktur würde die vielen Schulwechsel beibehalten und darüber hinaus neue Wechsel zwischen Klassen- und

Leistungsgruppen schaffen. Dies würde den Nachteil des heutigen Systems noch verstärken.

- Die von der Initiative verlangte Einführung von Leistungsniveaus vom fünften Schuljahr an sowie eine Erweiterung der Leistungszüge an der Weiterbildungsschule von zwei auf drei würden die Integrationsfähigkeit der Schulen von Basel-Stadt deutlich schwächen. Kinder und Jugendliche aus Familien ohne selbstverständlichen Zugang zur Bildung würden benachteiligt.
- Der von der Initiative verlangte radikale Umbau des Schulsystems würde Politik und Öffentlichkeit polarisieren und eine konsensfähige Weiterentwicklung des bestehenden Schulsystems verunmöglichen.

Keine Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat sprach sich gegen die Möglichkeit aus, die Initiative einer Kommission oder dem Regierungsrat zur Berichterstattung oder zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zu überweisen. So wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe» sofort zur Abstimmung vorgelegt. In einem solchen Fall dürfen der Regierungsrat und der Grosse Rat keine Abstimmungsempfehlung geben (s. Gesetz betreffend Initiative und Referendum, § 18).

Erläuterungen zur Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates (Vorlage 6)

Vorbemerkung

Bei der Abstimmungsvorlage betreffend Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» und Gegenvorschlag des Grossen Rates dazu kommt ein *spezielles Abstimmungsverfahren* zum Zuge: Es besteht die Möglichkeit des doppelten JA und Stichfrage. Da dieses Abstimmungsverfahren selten zur Anwendung kommt, finden Sie auf den Seiten 96–97 Erklärungen dazu, wie dieses Verfahren funktioniert.

Auf den Seiten 47–48 werden *wichtige Begriffe* aus dem Bereich der Pensionskassen-Gesetzgebung erklärt, die in den folgenden Abstimmungserläuterungen verwendet werden.

Ausgangslage

Das heute noch gültige «Gesetz betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals (Pensionskassengesetz)» stammt aus dem Jahre 1980. Es regelt die Vorsorge für die Angestellten des Kantons sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterer angeschlossener öffentlicher und privater Arbeitgeber, die Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen. Das Pensionskassengesetz ist inzwischen veraltet, nicht mehr in allen Punkten bundesrechtskonform und sieht eine ungenügende Finanzierung vor.

Im Hinblick auf die Anpassung an das seit 1985 bestehende Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wurde im Jahr 1984 eine provisorische Übergangsordnung erlassen. Eine erste Vorlage für eine Totalrevision des Pensionskassengesetzes wurde vom Grossen Rat Ende 1992 wieder an den

Regierungsrat überwiesen. Im Jahr 1995 erfolgte eine Teilrevision des Pensionskassengesetzes, weil auf Bundesebene das Freizügigkeitsgesetz eingeführt worden war. Parallel zu den Revisionsbemühungen wurden verschiedene politische Vorstöße eingereicht, unter anderem die Initiative des Basler Volkswirtschaftsbundes «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals».

Regierungsrat und Grosser Rat stellen dieser unformulierten Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber. Nun wird über die Initiative und über den Gegenvorschlag abgestimmt.

Was will die Initiative?

Das geltende «Gesetz betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals (Pensionskassengesetz)» sieht einen Grundbeitrag des Arbeitgebers an die Pensionskasse von 11% der versicherten Lohnsumme vor. Dazu kommen noch Arbeitgeberbeiträge bei Lohnerhöhungen, Beteiligungen am Einkauf der Arbeitnehmenden in die Pensionskasse, Beiträge für den Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten und ein sogenannter Garantiebeitrag zur Stabilisierung der Deckungslücke.

Wegen der Schwankungen insbesondere beim Teuerungsausgleich und bei den Vermögenserträgen der Pensionskasse bewegte sich der Arbeitgeberbeitrag, d.h. die Zahlung des Kantons an die Pensionskasse seines Staatspersonals, in den letzten zehn Jahren zwischen knapp 13% und über 30% der versicherten Lohnsumme.

- **Die staatlichen Ausgaben für die Pensionskasse sollen auf 17% der AHV-pflichtigen Lohnsumme (das entspricht 23,3% der versicherten Lohnsumme) beschränkt werden.**

Die Initiative will die staatlichen Ausgaben für die Pensionskasse auf 17% der AHV-pflichtigen Lohnsumme des Staatspersonals beschränken (Text der Initiative s. Seite 95). 17% der AHV-pflichtigen Lohnsumme entsprechen rund 23,3% der versicherten Lohnsumme. Bei der zur Zeit versicherten Lohnsumme ergäbe dies für den Kanton einen maximalen Arbeitgeberbeitrag von rund 210 Mio. Franken an die baselstädtische Pensionskasse.

- **Die Deckungslücke bei der Pensionskasse darf nicht erhöht werden.**

Eine weitere Bestimmung der Initiative sieht vor, dass die staatliche Garantieverpflichtung (d.h. die Höhe der Deckungslücke) nach der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zur Initiative nicht weiter erhöht werden darf. Dies bedeutet, dass die Finanzierung der Leistungen künftig so auszustalten ist, dass alle neu entstehenden Vorsorgeverpflichtungen der Pensionskasse durch die Einnahmen voll gedeckt sein müssen. Dies ist unter dem heutigen Pensionskassengesetz nicht der Fall.

Per Ende 1994 betrug die Deckungslücke rund 2,5 Mia. Franken, heute sind es rund 2,2 Mia. Franken. Dies entspricht derzeit einem Deckungsgrad der Pensionskasse von ca. 73%.

Argumente gegen die Initiative

- **Die einzelnen Forderungen der Initiative sind kaum miteinander vereinbar.**

Die Anliegen der Initiative sind nur schwer unter einen Hut zu bringen: Wenn nämlich sowohl die (Arbeitgeber-)Beiträge an die Pensionskasse als auch der Betrag der Pensionskassen-Unterdeckung limitiert sind, dann geht die Rechnung spätestens dann nicht mehr auf, wenn das Vermögen der Pensionskasse z.B. infolge tieferer Börsenkurse abnehmen würde. Dann wäre die Unterdeckung entsprechend grösser, was die Initiative nicht zulässt. Wollte man die Vermögensverluste hingegen durch zusätzliche Einzahlungen des Staates in die Pensionskasse (allenfalls zusammen mit Beiträgen der Arbeitnehmenden) ausgleichen, dann würde wohl der Beitragsplafond des Kantons in der Höhe von 17% der AHV-Lohnsumme bzw. 23,3% der versicherten Lohnsumme verletzt.

- **Eine Beitragsprimat-Lösung für die Pensionskasse würde das bisher gute Niveau der Vorsorge für die Staatsangestellten verschlechtern.**

Den Forderungen der Initiative am nächsten käme eine Beitragsprimat-Lösung für die Pensionskasse. Bei einer solchen Lösung wären die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge fix vorgegeben. Die Leistungen ergäben sich aus den Beiträgen und aus

den erzielten Vermögenserträgen der Pensionskasse. Das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse liesse sich damit besser steuern, da die Leistungen nicht – wie beim heutigen Leistungsprimat – in Prozenten des versicherten Lohnes vorgegeben wären. Regierungsrat und Grosser Rat entschieden sich gegen die Möglichkeit, die baselstädtische Pensionskasse zu einer Beitragsprimatkasse umzugestalten. Sie sind der Meinung, dass sich mit dem bisherigen Leistungsprimat das gute Niveau der Vorsorge für die Angestellten besser aufrecht erhalten liesse.

- **Der Gegenvorschlag beinhaltet im Gegensatz zur Initiative bereits ein sorgfältig ausgearbeitetes Regelwerk.**

Der Gegenvorschlag übernimmt Teile der Initiative, insbesondere die Plafonierung der Staatsbeiträge. Er enthält ein sorgfältig erarbeitetes, ausgiebig und breit diskutiertes Vorsorgekonzept. Nach mehrjähriger Vorbereitungszeit, nach ausgiebiger Diskussion in einer Spezialkommission des Grossen Rates und dank ergänzenden Vorschlägen des Regierungsrates ist nun ein Kompromiss zustande gekommen. Damit wird ermöglicht, dass die Pensionskasse definitiv als BVG-konforme Vorsorgeeinrichtung registriert wird. Würden die Stimmberchtigten jedoch der unformulierten Initiative zustimmen, könnte es weitere Jahre dauern, bis eine Lösung vorliegt.

Was sieht der Gegenvorschlag vor?

Regierungsrat und Grosser Rat erarbeiteten zur unformulierten Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» einen Gegenvorschlag, der ein neues Pensionskassengesetz beinhaltet (s. Seiten 59–88).

- **Die wichtigsten Ziele und Neuerungen des neuen Pensionskassengesetzes**

Mit dem neuen Pensionskassengesetz sollen die Vorsorgeleistungen den heutigen Gegebenheiten angepasst und die Finanzierung der Pensionskasse auf eine klare Basis gestellt werden. Zudem soll das neue Pensionskassengesetz, anders als das bisherige, in allen Punkten BVG-konform ausgestaltet sein.

Die Beiträge des Kantons Basel-Stadt an die Pensionskasse bewegten sich bisher zwischen gut 110 Mio. Franken und knapp 300 Mio. Franken. Mit dem neuen Pensionskassengesetz würden sich die Staatsbeiträge in den nächsten Jahren bei jährlich rund 230 Mio. Franken stabilisieren. Hinzu kämen die Kosten für eine Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung, die der Grosse Rat separat beschliessen könnte (s.u.).

Die wichtigsten Änderungen, die das neue Pensionskassengesetz gegenüber dem bisherigen beinhaltet, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Leistungen:** Die Unterteilung der Pensionskasse in zwei Versicherten-Abteilungen wird aufgehoben (für die Abteilung I gilt bisher das Leistungsprinzip, für die Abteilung II das Beitragsprinzip). Neu wird eine Lebenspartnerrente eingeführt. Der Altersrücktritt wird flexibilisiert. Für Bezügerinnen und Bezüger von Schichtzulagen wird neu ein zusätzliches Sparkapital gebildet.
- **Finanzierung:** Die Einkaufssummen und Beiträge werden so festgelegt, dass sie – zusammen mit den erwarteten Vermögenserträgen – die Kosten der Vorsorge decken. Mit dem Beitrag zur Amortisation (Schliessung) der Deckungslücke wird langfristig ein Deckungsgrad der Pensionskasse von 100% angestrebt.
- **Teuerungsanpassung laufender Renten:** Diese wird auf eine finanziell tragbare Basis gestellt, was bedingt, dass Garantien abgebaut werden müssen. Die Höhe des Teuerungsausgleichs hängt von der finanziellen Lage der Pensionskasse ab. Der Kanton kann jedoch zusätzliche Einlagen zur Teuerungsanpassung leisten. Hierfür entscheidet der Regierungsrat – nach Anhörung der Personalverbände und der Finanzkommission des Grossen Rates – jährlich, ob ein Betrag für eine zusätzliche Teuerungsanpassung ins Budget eingestellt werden soll; und wenn ja, in welcher Höhe. Der Grosse Rat entscheidet abschliessend darüber mit seinem Beschluss über das kantonale Budget.
- **Organisation:** Die oberste Führung der Pensionskasse wird neu von einem paritätisch besetzten Verwaltungsrat wahrgenommen.

- Das bisherige und das zur Abstimmung stehende neue Pensionskassengesetz im Vergleich

	bisher	neu
Max. Alters- / Invalidenrente	65% des versicherten Lohnes	wie bisher
Anzahl Versicherungsjahre	35	38
Ordentliches Rücktrittsalter	60-63, abhängig vom Einkauf; pro Jahr vorzeitigen Rücktritts wird Rente um 8,4% gekürzt	60-65; pro Jahr Rücktritt vor Alter 63 fällt Rente um ca. 2,6% tiefer aus
Koordinationsabzug	3/8, max. 25'320 Fr.	wie bisher
Ehegattenrente	40% des versicherten Lohnes	2/3 der Alters-/Invalidenrente
Lebenspartnerrente	---	2/3 der Alters-/Invalidenrente
Waisen- und Kinderrenten	10% des versicherten Lohnes; Vollwaisen 20%	1/5 der Alters-/Invalidenrente
Vorsorgekapital aus Beiträgen auf Schichtzulagen	---	Beiträge 8,5% (Arbeitnehmer) und 17% (Arbeitgeber)
Überbrückungsrente	24% bis 180% der minimalen AHV-Altersrente, nach 35 Versicherungsjahren	140% der minimalen AHV-Altersrente, ab Alter 62
Teuerungsanpassung der laufenden Renten (Staatspersonal)	entsprechend der gewährten Lohnsteuerung	abhängig vom Deckungsgrad der Pensionskasse (zwischen null und vollem Ausgleich); bei Bedarf zusätzliche Einlagen des Arbeitgebers in die PK für die Teuerungsanpassung möglich
Ordentlicher Arbeitnehmerbeitrag	8% des versicherten Lohnes	8,5% des versicherten Lohnes
Arbeitnehmerbeitrag bei Lohnerhöhungen	50% der Erhöhung (exkl. Teuerung), sofern diese höher als 4,8% ist (dies entspricht durchschnittlich etwa 1/8 der Kosten)	Prozentsatz der Erhöhung gemäss den Altersjahren. Staat: Sofern Deckungsgrad der Kasse unter 90% liegt: bis 85% der Erhöhung (dies entspricht durchschnittlich etwa 1/5 der Kosten)
Arbeitgeberbeitrag Staat	11% des versicherten Lohnes, zuzüglich Kosten Rententeuerung, Beiträge auf Lohnerhöhungen, Einkaufsbeteiligungen und Garantiebeitrag	17% bis 25% des versicherten Lohnes. Sofern Deckungsgrad der Kasse unter 90%: immer 25%; wovon 2% zur Amortisation der Deckungslücke
Staatsgarantie	ja	ja

- **Mit einem Mechanismus zur Kostenentlastung wird sichergestellt, dass die kantonalen Beiträge an die Pensionskasse nicht über 25% der versicherten Lohnsumme steigen.**

Die kantonalen Arbeitgeberbeiträge an die baselstädtische Pensionskasse schwankten in den vergangenen zehn Jahren zwischen knapp 13% und über 30% der versicherten Lohnsumme. Mit dem neuen Pensionskassengesetz soll der Arbeitgeberbeitrag des Kantons höchstens noch 25% der versicherten Lohnsumme des Staatspersonals betragen. Zudem können längerfristig (Zins-)Kosten eingespart werden, weil der Deckungsgrad der Pensionskasse mit den insgesamt mehr Beiträgen erhöht werden kann.

Um sicherzustellen, dass die (plafonierten) Beiträge des Arbeitgebers für die Finanzierung der Vorsorgeverpflichtungen ausreichen, sieht der Gegenvorschlag einen Entlastungsmechanismus vor. Dieser sorgt im Falle, dass die Pensionskasse eine erhebliche Unterdeckung aufweist, für eine finanzielle Entlastung, indem er in den folgenden Bereichen automatisch eine Neuberechnung auslöst:

- Der Beitrag an die Pensionskasse, den die Versicherten bei Lohnerhöhungen nachzuzahlen haben, wird erhöht. Das Ausmass der Erhöhung richtet sich nach der finanziellen Lage der Pensionskasse.
- Der Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten wird reduziert. Das Ausmass der Reduktion richtet sich nach der finanziellen Lage der Pensionskasse.

Dieser Mechanismus kommt zum Tragen, wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse unter 90% liegt oder drei Jahre hintereinander 95% unterschreitet. Je tiefer der Deckungsgrad ist, um so höher sind die Kosten, da die Deckungslücke verzinst werden muss.

Die Kostenentlastung erfolgt nur so weit, wie dies aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind in der Tabelle 1 im Anhang zum Gesetz 20 Entlastungsstufen definiert (s. Seite 82). Es tritt jeweils diejenige Stufe in Kraft, die dazu führt, dass die gesamten Arbeitgeberkosten möglichst genau 23% der versicherten Löhne betragen (vom gesamten Staatsbeitrag von 25% sind 2% für die Amortisation der Unterdeckung reserviert).

Aufgrund des aktuellen Deckungsgrades der Pensionskasse (zur Zeit rund 73%)

ist damit zu rechnen, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich die Entlastungsstufe 15 zum Tragen kommt.

- **Verglichen mit anderen Pensionskassen liegen sowohl die Leistungen der baselstädtischen Pensionskasse als auch die Beiträge der Arbeitnehmenden über dem Durchschnitt.**

Ein Vergleich mit anderen Pensionskassen – gerade auch im öffentlichen Sektor – zeigt, dass sich sowohl die Leistungen als auch die (Arbeitnehmer-)Beiträge am oberen Rand der Bandbreiten bewegen. Einen Rentensatz von 65% nach 38 Versicherungsjahren kennt zum Beispiel auch die Aargauische Pensionskasse. Die Pensionskassen des Kantons Basel-Landschaft, des Bundes und der Novartis sehen hingegen eine Rente von blos 60% des versicherten Lohnes vor, und dies nach 39 bzw. 40 Versicherungsjahren (zu beachten ist jedoch auch, dass der versicherte Lohn nicht überall gleich definiert wird). Bei der UBS-Pensionskasse wird eine Rente von 65% bereits nach 37 Versicherungsjahren ausbezahlt.

Heute gibt kaum eine Pensionskasse mehr eine Garantie auf den Teuerungsausgleich der laufenden Renten ab. Im Kanton Basel-Landschaft entscheidet der Landrat jedes Jahr – und zwar für Löhne und Renten zusammen – über die Gewährung des Teuerungsausgleichs.

- **Fazit: Der Gegenvorschlag sieht für die Arbeitnehmenden weiterhin komfortable Vorsorgeleistungen vor. Die bisher grossen Schwankungen in den Beiträgen des Kantons an die Pensionskasse würden auf zwischen 17% und 25% der versicherten Lohnsumme begrenzt. Der Pensionskasse würde ermöglicht, ihren Deckungsgrad langfristig zu erhöhen.**

Der Gegenvorschlag stellt einen gangbaren, praktikablen Mittelweg zwischen notwendiger Anpassung und Besitzstand dar. Die verschiedenen Zielsetzungen und Interessen sind in vernünftiger Weise ausbalanciert:

- Die Arbeitnehmenden würden weiterhin komfortable Vorsorgeleistungen erhalten, die im Vergleich mit den meisten anderen Kassen gleich gut oder besser sind. Gegenüber heute müssten gewisse Abstriche in Kauf genommen und höhere Beiträge entrichtet werden. Diese sind jedoch zumutbar.

- Die Finanzierungsrisiken des Staates wären durch die Plafonierung der Beiträge (auf hohem Niveau) limitiert. Beim aktuellen Deckungsgrad (zur Zeit ca. 73%) würden aber während Jahren konstant hohe Beiträge von 25% fällig. Indem die Staatsbeiträge auf zwischen 17% und 25% der versicherten Lohnsumme limitiert würden, wären diese weniger grossen Schwankungen als bisher unterworfen. Dies erleichterte die kantonale Budgetierung. Durch die neu kosten-gerecht festgelegten Beiträge würde zudem die Kostentransparenz verbessert.
- Die Pensionskasse erhielte insgesamt mehr Beiträge und könnte den Deckungsgrad langfristig steigern. Zudem würde die Kasse endlich BVG-konform strukturiert und würde die Gleichbehandlung ihrer Versicherten gewährleisten. Die Beibehaltung der Staatsgarantie würde es der Kasse jedoch erlauben, weiterhin mit einer Unterdeckung zu leben.

Reaktion der Initiantinnen und Initianten auf den Gegenvorschlag

Das Initiativkomitee der Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» wollte seine Initiative nicht zugunsten des Gegenvorschlags zurückziehen. Als Gründe dafür gaben die Initiantinnen und Initianten an, dass die Kosten des Gegenvorschlages die von der Initiative geforderte Ausgaben-Obergrenze von 17% des AHV-pflichtigen Lohnes (dies entspricht ca. 23,3% des versicherten Lohnes) erheblich übersteigen würden.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat gegen den Gegenvorschlag

Für die Minderheit der Mitglieder des Grossen Rates und für die Personalverbände gehen die im neuen Pensionskassengesetz enthaltenen Änderungen zu weit. Es wird insbesondere argumentiert, dass hier ein Leistungsabbau stattfinde, der seinesgleichen suche.

- Gegnerinnen und Gegner des Gegenvorschlages verlangen, dass Lohnerhöhungsbeiträge nur bei Reallohnerhöhungen entrichtet werden müssten.
- Es solle eine garantierte Teuerungsanpassung der laufenden Renten geben.
- Arbeitnehmende und Rentenbeziehende müssten aufgrund des Entlastungsmechanismus einseitig die Kosten der Deckungslücke übernehmen. Dabei sei es

Sache des Staates, die Deckungslücke auszugleichen, so wie dies auch in anderen Gemeinwesen gemacht worden sei. Sie fordern unlimitierte Staatsbeiträge, so dass die Deckungslücke innert 25 Jahren amortisiert sei.

Die Gegnerinnen und Gegner des Gegenvorschlags sprechen sich somit auch gegen die Initiative aus; sie anerkennen zwar die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision, wollen jedoch eine Vorsorgelösung, die noch näher beim heutigen Pensionskassengesetz liegt.

Stellungnahme zu den Argumenten

- **Die Arbeitnehmenden müssten gemäss neuem Pensionskassengesetz bei Lohnerhöhungen nur einen kleinen Teil der effektiven Kosten, die für die Pensionskasse entstehen, übernehmen.**

Die Beträge, welche die Arbeitnehmenden unter dem neuen Pensionskassengesetz bei Lohnerhöhungen nachzuzahlen hätten, betragen durchschnittlich lediglich zwischen 1/5 und 1/8 der effektiv für die Pensionskasse anfallenden Kosten. Die Nachzahlungsbeiträge müssen nur einmal, verteilt auf das erste Jahr der Erhöhung, entrichtet werden. Diese Regelung ist für die Versicherten also sehr vorteilhaft.

- **Das erhebliche Kostenrisiko, das mit der Teuerungsanpassung der laufenden Renten verbunden wäre, ist weder den Versicherten noch dem Staat zuzumuten.**

Garantien für künftige Teuerungsanpassungen der laufenden Renten beinhalten ein (zu) grosses Kostenrisiko. Dieses Risiko ist weder den Versicherten noch dem Staat zuzumuten. So ist es folgerichtig, dass – wie auch bei den angeschlossenen Institutionen und wie bei den anderen Pensionskassen – die Rententeuerung jährlich neu bestimmt würde; einerseits aufgrund der finanziellen Lage der Kasse und andererseits durch den Arbeitgeber, indem er für die Teuerungsanpassung der laufenden Renten finanzielle Zuwendungen machen könnte. Heute gibt kaum eine Pensionskasse mehr eine Garantie auf den Teuerungsausgleich der laufenden Renten (s. auch Seite 42).

- **Die Folgen der Deckungslücke sollen der Staat und die Versicherten tragen.**

Das neue Pensionskassengesetz sieht vor, dass die *Amortisation* (das Schliessen) der Deckungslücke der Pensionskasse ausschliesslich über einen Arbeitgeberbeitrag von 2% geschieht. Die Arbeitnehmenden müssten sich daran nicht beteiligen. Demgegenüber würden die Versicherten jedoch an der *Verzinsung* der Deckungslücke beteiligt, indem sie einerseits höhere Einkaufsbeiträge bei Lohnerhöhungen entrichten müssten und andererseits eine tiefere Teuerungsgarantie auf den laufenden Renten hätten.

Unlimitierte Staatsbeiträge an die Pensionskasse mit dem Ziel, die Deckungslücke innert 25 Jahren zu amortisieren, würden zusätzliche Kosten von etwa 70 Mio. Franken pro Jahr bedeuten. Dies kann dem Staatshaushalt nicht zugemutet werden.

Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zur Pensionskassenvorlage?

- **NEIN zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn sowohl die Initiative wie der Gegenvorschlag abgelehnt würden, bliebe das heutige Gesetz vorerst in Kraft. Das würde bedeuten, dass der Kanton Basel-Stadt auch 19 Jahre nach Inkrafttreten des BVG noch immer keine BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtung hätte. Dabei ist der Revisionsbedarf von allen Seiten unbestritten. Die Regierung müsste umgehend einen neuen Entwurf für ein Pensionskassengesetz erarbeiten. Denkbar wäre auch, dass die BVG-Aufsichtsbehörde den bundesrechtswidrigen Zustand (unter dem geltenden Pensionskassengesetz) nicht auf unbestimmte Zeit tolerieren würde und eine Frist zur Anpassung der Rechtsgrundlagen ansetzte.

- **JA zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberchtigten die Initiative annämen, den Gegenvorschlag ablehnten, müsste die Regierung ebenfalls einen neuen Gesetzentext erarbeiten. Dieser könnte sich am vorliegenden Gegenvorschlag orientieren, dürfte aber keinen höheren Beitrag als (umgerechnet) 23,3% der versicherten Lohnsumme und keine freiwilligen, zusätzlichen Einmaleinlagen des Kantons zur Teuerungsanpassung der Renten vorsehen.

- **NEIN zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberchtigten den Gegenvorschlag annehmen und die Initiative verwerfen würden, würde das bisherige Pensionskassengesetz durch das neue abgelöst. Das neue Pensionskassengesetz dürfte dann 2005 in Kraft treten.

- **JA zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag: Stichfrage entscheidet**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen würden, entschiede die Stichfrage: Spräche sich eine Mehrheit der Stimmenden bei der Stichfrage für die Initiative aus, müsste – wie oben dargestellt – eine neue Gesetzesvorlage im Sinne der Initiative ausgearbeitet werden. Spräche sich eine Mehrheit der Stimmenden für den Gegenvorschlag und damit das neue Pensionskassengesetz aus, würde dieser in Kraft gesetzt.

Abstimmungsempfehlung

Der Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» sieht mit dem neuen Pensionskassengesetz weiterhin komfortable Vorsorgeleistungen für die Versicherten der baselstädtischen Pensionskasse vor. Der Beitrag des Arbeitgebers Basel-Stadt an die Pensionskasse des Staatspersonals würde auf höchstens 25% begrenzt. Dank der insgesamt mehr Beiträge könnte der Deckungsgrad der Pensionskasse langfristig erhöht und damit Kosten gespart werden.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, die Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» abzulehnen und den Gegenvorschlag des Grossen Rates anzunehmen.

Wenn Sie diesen Empfehlungen folgen möchten,

- **stimmen Sie NEIN zur Initiative,**
- **stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag,**
- **kreuzen Sie bei der Stichfrage das Feld GEGENVORSCHLAG an.**

Begriffserklärungen

Beitragsprimat

Die Höhe der Altersleistung wird grundsätzlich vom Umfang des aus Beiträgen angesparten und verzinsten Kapitals bestimmt.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Es ist seit 1.1.1985 in Kraft. Sämtliche Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen), die BVG-pflichtiges Personal versichern, müssen über eine sogenannte «Schattenrechnung» nachweisen, dass sie die BVG-Mindestleistungen in allen Fällen erfüllen.

Deckungsgrad

Verhältnis zwischen dem vorhandenen Nettovermögen und der Höhe des Vorsorgekapitals einer Pensionskasse. Ein Deckungsgrad von unter 100% weist eine Deckungslücke bzw. einen Fehlbetrag aus.

Deckungskapital

Benötigtes Kapital, um die gegenüber den Versicherten eingegangenen reglementarischen Verpflichtungen finanzieren zu können. Die Höhe des Deckungskapitals ist vergleichbar mit der Höhe der Freizügigkeitsleistung.

Freizügigkeitsleistung (FZL)

Betrag, der beim vorzeitigen Austritt einer versicherten Person aus der Pensionskasse zur Auszahlung gelangt. In der Regel wird die FZL an die Vorsorgeeinrichtung des nächsten Arbeitgebers überwiesen. Die FZL ist gleichbedeutend mit der Austrittsleistung.

Garantieverpflichtung

Der Staat garantiert für denjenigen Teil der Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal, der nicht aus Mitteln der Pensionskasse erbracht werden kann. Es handelt sich um eine Eventualverpflichtung, nicht um eine laufende Schuld. Die Höhe der jeweiligen Garantieverpflichtung entspricht dem jeweiligen Fehlbetrag bzw. Deckungslücke der Pensionskasse.

Koordinationsabzug

Lohnteil, der im BVG-Obligatorium nicht zu versichern ist. Er entspricht der maximalen einfachen AHV Rente (Stand 2004: Fr. 25'320.-). Es steht den Pensionskassen frei, einen anderen Koordinationsabzug festzulegen. In der Pensionskasse Basel-Stadt beträgt der Koordinationsabzug 3/8 des Lohnes, maximal jedoch Fr. 25'320.- (Stand 2004). Damit werden tiefere Einkommen im Vergleich zum BVG-Obligatorium besser gestellt.

Leistungsprimat

Das Leistungsprimat definiert die Altersleistung im Voraus, und zwar in Prozenten des versicherten Lohnes. Davon ausgehend wird die Höhe der Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers bestimmt. Für die Anpassung an Besoldungs- oder Versicherungserhöhungen sowie an die Teuerung sind in der Regel Nachzahlungen zu entrichten.

Lineare Rentenskala

Für jedes absolvierte oder eingekaufte Versicherungsjahr wird bei der baselstädtischen Pensionskasse neu ein Rentenanspruch von 1,711% des versicherten Lohnes erworben.

Versicherter Lohn (vormals «anrechenbarer» Lohn)

Jener Teil des Jahreslohnes, der für die Festlegung der Pensionskassenbeiträge sowie der Rentenansprüche massgebend ist. Er berechnet sich wie folgt: Jahresbruttolohn einschließlich 13. Monatslohn, abzüglich einem Koordinationsabzug von 3/8 des versicherten Lohnes, höchstens jedoch vom Betrag der maximalen, einfachen jährlichen AHV-Altersrente (Stand 2004: Fr. 25'320.-).

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss über die weitere Behandlung der Spitalinitiative (Jubiläumsinitiative 2 «zämmme gohts besser»)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Regiokommission, beschliesst:

Die unformulierte Spitalinitiative (Jubiläumsinitiative 2 «zämmme gohts besser») ist dem Volk – aufgrund von § 21 des Gesetzes betr. Initiative und Referendum – mit der Empfehlung auf Annahme zur Abstimmung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 10. März 2004

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Beatrice Inglin-Buomberger
Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 10. März stimmte der Grosse Rat der Spitalinitiative (Jubiläumsinitiative 2 «zämmme gohts besser») mit grossem Mehr gegen 9 Stimmen zu.

Grossratsbeschluss über die weitere Behandlung der Sicherheitsinitiative (Jubiläumsinitiative 3 «zämme gohts besser»)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Regiokommission, beschliesst:

Die unformulierte Sicherheitsinitiative (Jubiläumsinitiative 3 «zämme gohts besser») ist dem Volk – aufgrund von § 21 des Gesetzes betr. Initiative und Referendum – mit der Empfehlung auf Annahme zur Abstimmung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 10. März 2004

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Beatrice Inglin-Buomberger
Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 10. März stimmte der Grosse Rat der Sicherheitsinitiative (Jubiläumsinitiative 3 «zämme gohts besser») mit grossem Mehr gegen 9 Stimmen zu.

Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz betreffend die Bestattungen»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 wird wie folgt geändert:

§ 1 samt Abschnittstitel davor erhalten folgende neue Fassung:

I. BERECHTIGTE PERSONEN

§ 1. Leichen einsargen, transportieren und bestatten dürfen nur Personen, die durch eine gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Zulassung dazu ermächtigt sind.

- ² Auf öffentlichen Friedhöfen dürfen Leichen und Urnen nur durch die von den zuständigen Behörden damit beauftragten Personen transportiert, beigesetzt, ausgegraben oder verlegt werden.
- ³ Wer auf öffentlichen Friedhöfen Grabmäler setzen, entfernen oder unterhalten oder gewerbsmäßig Gräber bepflanzen will, bedarf einer Bewilligung oder eines Auftrags der zuständigen Behörde.

§ 3 samt Abschnittstitel davor werden aufgehoben.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- ³ Das zuständige Amt beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident einer Landgemeinde kann die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs gestatten, wenn der Nachweis einer pietätvollen Aufbewahrung erbracht wird.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Auf den öffentlichen Friedhöfen bestehen folgende Gräberarten:

- a) Reihengräber für eingesargte Leichen;
 - b) Reihengräber für Urnen;
 - c) Gemeinschaftsgräber;
 - d) Familiengräber für eingesargte Leichen und Urnen;
 - e) Urnennischen;
 - f) grössere Beisetzungsstätten für Gemeinschaften usw.
- ² Die Ausmasse der Reihengräber und der Gemeinschaftsgräber werden vom zuständigen Departement bzw. für Friedhöfe der Landgemeinden vom zuständigen Gemeinderat bestimmt.

- ³ Familiengräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Grund und Boden dies gestattet. Das Nähere über Art und Grösse der Familiengräber auf den vom Kanton betriebenen Friedhöfen und über die für ihre Benützung geltenden Vorschriften wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.
- ⁴ Die Landgemeinden können für die auf ihrem Gebiet gelegenen Friedhöfe eigene Vorschriften über Art und Grösse der Gräber und die Benützung der Friedhofsanlagen und die für Familiengräber erlassen.

In § 8 Abs. 1 wird das Wort «unentgeltlichen» gestrichen.

In § 9 Abs. 1 wird das Wort «unentgeltlichen» gestrichen.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Bei Mangel an Grund und Boden können der Regierungsrat und die zuständigen Gemeinderäte die zwanzigjährige Ruhezeit für einen ganzen Friedhof oder Teile davon abkürzen, wenn keine hygienischen Bedenken bestehen.

- ² Bei Abkürzung der Ruhezeit erfolgt eine verhältnismässige Rückvergütung der bezahlten Gebühren.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- ² Die zuständige Friedhofverwaltung besorgt den Rückschnitt der winterharten Daueranpflanzung und die zur Grundversorgung nötige Bewässerung sowie das Jäten der Grabfelder auf dem gesamten Friedhofareal. Die Angehörigen können sie oder ein zugelassenes Gartenbauunternehmen mit der Anpflanzung und dem weitergehenden gärtnerischen Unterhalt von Gräbern beauftragen.

§ 14 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Ort der Bestattung

§ 14. Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet haben:

- a) Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind;
 - b) Personen, die im Kantonsgebiet verstorben sind;
 - c) Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basell, Riehen und Bettingen, die im Kanton wohnhafte Angehörige haben.
- ² Die Beisetzung auf einem Friedhof der Landgemeinden kann von deren ausdrücklicher Zustimmung abhängig gemacht werden.

§ 15 wird aufgehoben.

§ 18 wird aufgehoben.

§ 19 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Särge

§ 19. Särge müssen den vom zuständigen Departement erlassenen Vorschriften entsprechen.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- ² Liegt eine Erklärung der verstorbenen Person über die Bestattungsart gemäss § 5 dieses Gesetzes oder über weitere Bestattungsbegehren vor, ist das zuständige Amt bei der Anordnung der Bestattung auf Kantonsgebiet an die darin enthaltenen Anweisungen gebunden, soweit diese durchführbar und kontrollierbar sind und nicht den guten Sitten widersprechen. Bei unentgeltlicher Bestattung sind Begehren um andere oder weitergehende als die nach diesem Gesetz gebührenfreien Leistungen nur verbindlich, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 24 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Einsargung und Überführung

§ 24. Vor der Leichenschau darf die Leiche nicht eingesargt werden. Der Sarg soll bis zur Abholung in die Leichenhalle geöffnet bleiben.

- ² Die Überführung der Leiche nach dem Friedhof soll möglichst bald nach eingetretenem Tode erfolgen.
- ³ Für Einsargungen und Überführungen innerhalb des Kantons Basel-Stadt können die zu Anordnungen über die Bestattung berechtigten Personen gegen Gebühr das vom zuständigen Amt beauftragte Unternehmen beziehen.

§ 25 wird aufgehoben.

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

§ 26. Auf Wunsch der Angehörigen werden nichtinfektiöse Leichen bis zur Bestattung in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt in einzelnen Zellen, in denen der Sarg bis ½ Stunde vor der Trauerfeier bzw. Bestattung offen bleibt. Bei Kremation wird der Sarg am Abend des Vortages geschlossen.

- ² Die Angehörigen haben bei der Anmeldung des Todesfalles zu erklären, ob die Leiche allgemein oder nur gegen Ausweiskarten besichtigt werden darf.

In § 27 werden die Wörter «des Gesundheitsamtes» durch «der Gesundheitsdienste» ersetzt.

§ 28 wird aufgehoben.

§ 29a wird aufgehoben.

§ 30 Titel erhält folgende neue Fassung:

Bestattungsunternehmen

§ 30. Wer im Kanton Bestattungsdienstleistungen anbietet will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Amtes.

- ² Die Bewilligung wird Unternehmen erteilt, deren verantwortliche Person eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet und einen guten Leumund hat.
- ³ Keiner Bewilligung bedürfen:
 - a) Bestattungsunternehmen unter Leitung von Personen, die schon vor dem 1. Januar 1997 in dieser Funktion im Kanton Basel-Stadt tätig waren.
 - b) Bestattungsunternehmen, die am Ort ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung zur Ausübung des Bestattungsgewerbes berechtigt sind.

Es wird folgender neuer Abschnittstitel VII. mit den §§ 31–35 eingefügt:

VII. KOSTEN

Gebühren

§ 31. Zur Deckung der Kosten der in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen des Kantons werden Gebühren erhoben.

- ² Der Regierungsrat legt den Gebührentarif durch Verordnung fest.
- ³ Die Gebühren für Leistungen der Landgemeinden werden von den zuständigen Gemeindebehörden festgelegt.

Gebührenerlass

§ 32. Das zuständige Amt kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen:

- a) wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Leistung stehen;
- b) wenn sie nicht durch die Erbschaft gedeckt sind und ihre Erhebung für die Pflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde;
- c) wenn ein erhebliches, über das Interesse an der Bestattung hinausgehendes öffentliches Interesse an einer Leistung besteht.

Unentgeltliche Bestattung

§ 33. Unentgeltlich bestattet werden:

- a) im Kanton Verstorbene mit letztem Wohnsitz im Kanton, sofern die verstorbene Person einen Ehepartner oder eine Ehepartnerin oder Minderjährige oder in Ausbildung stehende direkte Nachkommen zurücklässt und der Nachlass weniger als Fr. 25 000.– beträgt. Dieser Anspruch besteht nicht in Fällen, in denen die Bestattungskosten durch Dritte zu tragen sind;
 - b) Personen, die im Kantonsgebiet mittellos verstorben sind, wenn niemand sonst für ihre Bestattung sorgen oder für die Bestattungskosten aufkommen muss.
- 2 Das Erbschaftsamtsamt ist verpflichtet, der für die Friedhöfe zuständigen Behörde die zur Abklärung der Anspruchsberechtigung nötigen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 34. Bei unentgeltlicher Bestattung sind folgende Leistungen gebührenfrei:

- a) die Lieferung eines einfachen Sarges und eines einfachen Leichenhemdes;
 - b) die Einsargung;
 - c) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
 - d) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;
 - e) die Überlassung der Räume und Einrichtungen für die Abdankung;
 - f) der Orgeldienst während der Abdankung;
 - g) die Überlassung eines Erd- oder Urnenreihengrabs für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
 - h) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;
 - i) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.
- 2 Wenn es nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, gebührenfreie Leistungen des Kantons Basel-Stadt in Anspruch zu nehmen, vergütet der Kanton auf Gesuch die Kosten, die ihm für diese Leistungen entstanden wären.
- 3 Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, kann der Kanton auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen baselstädtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.

§ 35. Soll eine im Kanton verstorbene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden, beschränkt sich der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung auf die Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes. In diesen Fällen wird kein Beitrag an einen privaten Sarg entrichtet. Soll die verstorbene Person hier kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der Urne unentgeltlich.

Die bisherigen §§ 30 und 31 werden zu §§ 36 und 37 und erhalten folgenden neuen Abschnittstitel VIII.:

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Basel, den 12. November 2003

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Prof. Dr. Leonhard Burckhardt
Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 12. November 2003 stimmte der Grosse Rat dem «Gesetz betreffend die Bestattungen» mit 90 zu 21 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2'500 gültigen Unterschriften zustande.

Grossratsbeschluss betreffend «Initiative für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Die von 4'923 im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2000 an den Regierungsrat überwiesene «Initiative für die Aufhebung des Verbotes von City Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberchtigten mit der Empfehlung auf Annahme vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 21. Januar 2004

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Prof. Dr. Leonhard Burckhardt
Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 21. Januar 2004 stimmte der Grosse Rat diesem Beschluss mit 62 gegen 46 Stimmen zu.

Grossratsbeschluss betreffend die weitere Behandlung der Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die formulierte «Initiative für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe» ist dem Volk – aufgrund von § 18 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum ohne Empfehlung – zur Abstimmung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 18. Februar 2004

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Beatrice Inglin-Buomberger
Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 18. Februar 2004 stimmte der Grosse Rat diesem Beschluss mit grossem Mehr gegen 2 Stimmen zu.

Grossratsbeschluss betreffend Initiativbegehren «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» und Gegenvorschlag dazu

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 21 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum, auf Antrag der von ihm zu diesem Zweck eingesetzten Spezialkommission, beschliesst:

I. Gegenvorschlag zum Initiativbegehren «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals»

1. Im Sinne eines Gegenvorschlags zum Initiativbegehren «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» wird beschlossen:

Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der von ihm zu diesem Zweck eingesetzten Spezialkommission, beschliesst:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

Rechtsnatur und Zweck

§ 1. Unter dem Namen «Pensionskasse Basel-Stadt» (genannt Pensionskasse) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

- 2 Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge und schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 3 Die Pensionskasse führt die obligatorische Vorsorge gemäss BVG durch und unterliegt den massgebenden Bundesgesetzen über die berufliche Vorsorge. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen.
- 4 Die Pensionskasse garantiert in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG.

Angeschlossene Institutionen

§ 2. Die Pensionskasse kann auf Antrag des Regierungsrates mit öffentlichen und privaten Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen, Verträge über die Versicherung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abschliessen.

- 2 Die Institutionen tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.

Reglemente

§ 3. Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen. Insbesondere ist ein Vorsorge- und ein Anlagereglement zu erstellen. Soweit die Reglemente Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge der Arbeitgebenden enthalten, bedürfen sie der Genehmigung des Regierungsrates.

- ² Das Vorsorgereglement kann nebst Ausführungsbestimmungen insbesondere auch Bestimmungen vorsehen über:
- den Kreis der Berechtigten
 - die Dauer der Rentenansprüche
 - die Verjährung
 - die Berichtigung und Verrechnung von Leistungen.

Kreis der Versicherten

§ 4. In der Pensionskasse werden Personen versichert, die gemäss BVG der obligatorischen Versicherung unterstehen und die:

- a) im Dienste des Kantons Basel-Stadt stehen oder
 - b) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der vertraglich angeschlossenen Institutionen gemäss § 2 sind.
- ² Das Vorsorgereglement oder die Anschlussverträge können Ausnahmen von der Beitragspflicht vorsehen bzw. können den zu versichernden Personenkreis einschränken.
- ³ Versicherte, deren Lohn infolge Beschäftigungsreduktion oder Rückversetzung unter das BVG-Obligatorium sinkt, werden weiterhin in der Pensionskasse versichert.

Freiwillige Versicherung

§ 5. Die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 6. Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

- ² Die Arbeitgebenden sind überdies verpflichtet, alle zur Führung des Versicherungsverhältnisses nötigen Angaben und Auskünfte zu erteilen.
- ³ Werden Auskunfts- und Meldepflichten verletzt, ist die Pensionskasse berechtigt, Beiträge nachzufordern, Kassenleistungen zu kürzen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuverlangen.

Gesundheitsprüfung

§ 7. Die Versicherten haben bei Eintritt in die Pensionskasse wahrheitsgetreu und vollständig über ihren Gesundheitszustand Auskunft zu erteilen und sich gegebenenfalls einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

- ² Je nach Ergebnis der Gesundheitsprüfung kann die Pensionskasse einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Ein solcher erstreckt sich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaldsdauer anzurechnen.
- ³ Ein neuer Vorbehalt beschränkt sich auf denjenigen Teil der Vorsorgeleistungen, der nicht durch die eingebaute Austrittsleistung eingekauft wird.
- ⁴ Tritt ein unter Vorbehalt stehender Vorsorgefall ein, erbringt die Pensionskasse reduzierte Leistungen. Die obligatorische Vorsorge gemäss BVG ist in allen Fällen zu gewährleisten.

Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum; Scheidung

§ 8. Die versicherte Person kann für Wohneigentum nach Massgabe des Bundesrechts einen Vorbezug der Austrittsleistung verlangen, was zu einer Reduktion der versicherten Leistungen führt, oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder auf Austrittsleistung verpfänden.

- ² Die gerichtliche Überweisung eines Teils der Austrittsleistung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche führt zu einer Reduktion der versicherten Leistungen.
- ³ Die Bedingungen, die Folgen und die Modalitäten der Rückzahlung werden im Vorsorge-Reglement geregelt.
- ⁴ Für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Gesuchen für Wohneigentumsförderung kann die Pensionskasse eine Gebühr erheben. Einzelheiten sind im Vorsorge-Reglement enthalten.

II. Versicherter Lohn

Begriff

§ 9. Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 3/8 des Lohnes, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages der ordentlichen AHV-Altersrente. Für Versicherte im Stundenlohn wird der Koordinationsabzug generell auf 3/8 des Stundenlohnes festgelegt.

- ² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen jährlichen Grundlohn einschliesslich 13. Monatslohn.
- ³ Der gemäss Gesetz betreffend die Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt das Maximum von Lohnklasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50% versichert und der das Maximum der Lohnklasse 26 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.

Versicherter Lohn bei Teilzeitbeschäftigen

§ 10. Bei Teilzeitbeschäftigen wird der Beschäftigungsgrad für die Ermittlung des versicherten Lohnes gemäss § 9 berücksichtigt.

Zulagen

§ 11. Der aus Schichtarbeit zusätzlich erzielte Lohn wird im Rahmen einer Sparkasse innerhalb der Pensionskasse beitragspflichtig.

- ² Der Regierungsrat kann weitere Lohnbestandteile oder Zulagen der Beitragspflicht dieser Sparkasse unterstellen.

III. Austrittsleistung

Anspruch auf Austrittsleistung

§ 12. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles beendet wird.

- ² Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 57. Altersjahres beendet und wird durch die versicherte Person ohne Unterbruch ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgebenden eingegangen, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, besteht wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung oder auf Altersleistungen.
- ³ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird die Austrittsleistung gemäss den Vorgaben des Bundesrechts verzinst.
- ⁴ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Leistungen nötig ist. Die ausbleibende Austrittsleistung kann mit den Leistungen verrechnet werden, oder die Leistungen werden gekürzt.

Höhe

§ 13. Die Austrittsleistung entspricht grundsätzlich dem Barwert der erworbenen Leistungen bezogen auf das vollendete 63. Altersjahr (Art. 16 FZG), zuzüglich dem Stand eines allfälligen Kapitals der Sparkasse. Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG bzw. das Altersguthaben nach BVG sind in jedem Fall zu gewährleisten.

- ² Eine versicherte Person, deren versicherter Lohn aus anderen Gründen als Teilinvalidität herabgesetzt wird, hat Anspruch auf eine anteilmässige Austrittsleistung.
- ³ Detaillierte Bestimmungen zur Austrittsleistung, insbesondere die geschlechtsneutrale Barwerttabelle, enthält das Vorsorgereglement.

Nachdeckung

§ 14. Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

Zweiter Abschnitt: Finanzierung und Vermögen

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze der Finanzierung

§ 15. Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden und durch die Erträge des Vermögens.

- ² Die Beiträge sollen zusammen mit den Vermögenserträgen sicherstellen, dass die Vorsorgeverpflichtungen langfristig voll gedeckt sind (Grundsatz des Kapitaldeckungsverfahrens mit Bilanzierung in geschlossener Kasse).
- ³ Die Finanzierung der Vorsorge für die Versicherten der angeschlossenen Institutionen erfolgt getrennt von derjenigen für das Staatspersonal.
- ⁴ Die Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal werden durch den Kanton Basel-Stadt garantiert, soweit diese nicht aus den Mitteln der Pensionskasse erbracht werden können.

Vermögensanlage

§ 16. Das Vermögen ist im Rahmen der Bestimmungen des BVG so auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen, dass Sicherheit des Vorsorgezwecks, marktkonformer Ertrag, angemessene Risikoverteilung sowie Liquidität gewährleistet sind.

- ² Im Anlagereglement werden die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage festgehalten.

Rückstellungen

§ 17. Zur Absicherung von Wert- und Renditeschwankungen des Vermögens und von versicherungstechnischen Risiken bildet die Pensionskasse Rückstellungen in angemessener Höhe.

II. Beiträge der Versicherten

Beginn und Ende der Beitragspflicht

§ 18. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert unter Vorbehalt von Absatz 2 und 4 bis zum Austritt bzw. bis zum Entstehen eines Anspruchs auf Leistungen.

- ² Für eine vollinvaliden versicherte Person erlischt die Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität. Für eine versicherte Person, die teilinvalid oder teilstensioniert ist, vermindern sich die wiederkehrenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditäts- bzw. Pensionierungsgrades.
- ³ Die Beitragspflicht erlischt, falls das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des spätest möglichen Rücktrittsalters weiterhin bestehen bleibt.
- ⁴ Eine versicherte Person, deren Arbeitsunfähigkeit vor Vollendung des 63. Altersjahres eingetreten ist, deren Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss § 42 jedoch erst nach Erreichen des 63. Altersjahres entsteht, ist nach Erreichen des 63. Altersjahres von der Beitragspflicht befreit.

Beiträge der Versicherten

§ 19. Die Versicherten leisten bis zum Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, einen nicht Kapital bildenden wiederkehrenden Risikobetrag von 1,5% des versicherten Lohnes.

- ² Ab dem Monat nach Vollendung des 25. Altersjahres leisten die Versicherten einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5 % des versicherten Lohnes.
- ³ Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes, die nicht auf die Erhöhung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen ist, haben die Versicherten einen einmaligen, auf in der Regel 12 Monate verteilten Beitrag zu leisten, welcher in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes definiert ist. Der Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Lebensalter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) der versicherten Person. Zur Bezahlung des einmaligen Beitrages kann auch ein allfällig vorhandenes Sparkapital gemäss § 49 verwendet werden; vorbehalten bleibt die Regelung von § 27 Abs. 1 bis 3.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die Reduktion der Beiträge der Arbeitnehmenden gemäss § 27 Abs. 4 und § 29 Abs. 2.

Beiträge auf Schichtzulagen

§ 20. Ab dem Monat nach Vollendung des 25. Altersjahres haben Schichtdienstleistende einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5 % der Schichtzulagen zu leisten. Mit diesen Beiträgen wird ein separates Sparkapital gebildet.

Beiträge bei unbezahltem Urlaub

§ 21. Während eines unbezahlten Urlaubs von längstens 24 Monaten bleibt die versicherte Person weiterhin in der Pensionskasse versichert und ist von der Beitragspflicht befreit.

- ² Die aus dem unbezahlten Urlaub resultierende Kürzung kann von der versicherten Person jederzeit wieder eingekauft werden.

Eintrittsleistung; Einkaufssumme

§ 22. Bei Eintritt in die Pensionskasse sind die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie allfällige Freizügigkeitsguthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Diese werden für den Einkauf von Versicherungsjahren verwendet. Die versicherte Person kann sich jedoch höchstens auf das Eintrittsalter 25 einkaufen.

- ² Ein überschüssender Teil wird dem separaten Sparkapital gemäss § 49 zugewiesen, es sei denn, es werde die Übertragung auf eine Freizügigkeitspolice, ein Freizügigkeitskonto oder an die Vorsorgeeinrichtung eines weiteren Arbeitgebenden verlangt.
- ³ Ein zusätzlicher Einkauf von Versicherungsjahren kann vor Eintritt eines Vorsorgefalles jederzeit durch die versicherte Person geleistet werden. Hiezu kann auch ein allfällig vorhandenes Sparkapital gemäss § 49 verwendet werden. Die Bedingungen werden im Vorsorgereglement festgelegt.
- ⁴ Die massgebende Einkaufstabelle ist geschlechtsneutral zu halten und ins Vorsorgereglement aufzunehmen.
- ⁵ Die Finanzierung von höheren Überbrückungsrenten bzw. die Erhöhung der Bezugsdauer von Überbrückungsrenten gemäss § 40 kann jederzeit erfolgen. Hiezu kann auch ein allfällig vorhandenes Sparkapital gemäss § 49 verwendet werden. Näheres bestimmt das Vorsorgereglement.

Einkauf nach familienbedingtem Arbeitsunterbruch

§ 23. Hat eine versicherte Person aus familienbedingten Gründen ihr Arbeitsverhältnis beim Staat aufgelöst und tritt sie nach maximal fünf Jahren wieder in die Pensionskasse ein, werden die bisherigen Versicherungsjahre und die Unterbruchsjahre als Versicherungsjahre angerechnet, wenn die versicherte Person die seinerzeit erhaltene Austrittsleistung inkl. Zinsen wieder in die Pensionskasse einbringt und das neue Arbeitsverhältnis wieder beim Staat begründet wurde.

- ² Für jedes volle Unterbruchsjahr ist als einmalige Einkaufssumme 6% des im Zeitpunkt des Austrittes geltenden versicherten Lohnes zu leisten, falls die eingebrauchte Freizügigkeitsleistung nicht für den vollständigen Einkauf der bisherigen Versicherungsjahre und der Unterbruchsjahre ausreicht. Eine Differenz der Einkaufssumme wird vom Staat getragen.
- ³ Ist der versicherte Lohn beim Wiedereintritt bei gleich bleibendem Beschäftigungsgrad höher als beim Austritt, ist zusätzlich eine Nachzahlung gemäss § 19 Abs. 3 zu leisten.
- ⁴ Die Summe der durch die wieder eintretende versicherte Person zu leistende einmalige Einkaufssumme und Nachzahlung entspricht zusammen mit der wieder eingebrauchten Austrittsleistung jedoch höchstens dem gemäss § 22 für die bisherigen und die Unterbruchsjahre zu leistenden Einkauf.
- ⁵ Diese Bestimmung kann nur einmal geltend gemacht werden und gilt sinngemäss auch bei einer familienbedingten Reduktion des Beschäftigungsgrades.

III. Beiträge des Arbeitgebenden

Beiträge des Staates; Grundsatz

§ 24. Die Finanzierung zu Lasten des Staates erfolgt grundsätzlich durch jährliche Beiträge. Diese werden durch die Pensionskasse mittels einer dynamischen Methode berechnet. Dabei werden künftige Entwicklungen der Löhne und Renten sowie der Rendite des Vermögens berücksichtigt. Dabei ist langfristig ein Deckungsgrad von 100% anzustreben.

- ² Basis für die Feststellung der Beiträge bildet das Vermögen und der Deckungsgrad für den Bereich Staat per Ende des vorletzten Jahres.

Höhe des jährlichen Staatsbeitrages

§ 25. Der effektiv zu leistende Beitrag des Staates wird als pauschaler Beitrag in Prozent der Summe der versicherten Löhne des Staatpersonals jährlich neu festgelegt. Er entspricht den gemäss § 24 berechneten Kosten, beträgt jedoch im Minimum 17% und im Maximum 25% der Summe der versicherten Löhne.

Berechnung des Deckungsgrades und der Finanzierungsparameter

§ 26. Der Deckungsgrad für den Bereich Staat entspricht dem Verhältnis zwischen dem entsprechenden Nettovermögen und den entsprechenden Vorsorgeverpflichtungen. Das Fremdkapital, die Arbeitgeberbeitragsreserven sowie das Vermögen der angeschlossenen Institutionen werden dabei nicht berücksichtigt.

- ² Die Festlegung der für die dynamische Berechnung der Kosten des Staates gemäss § 24 erforderlichen Parameter erfolgt durch den Verwaltungsrat der Pensionskasse. Die Parameter sind unter dem Aspekt der Langfristigkeit festzulegen.

Amortisation; Sanierungsmassnahmen

§ 27. Beträgt der Deckungsgrad am Ende eines Kalenderjahres weniger als 90% oder beträgt er in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils am Jahresende weniger als 95%, so tritt auf den 1. Januar des übernächsten Jahres eine Kostenentlastung in Kraft; ist eine solche bereits in Kraft, so wird sie entsprechend erweitert. Die Kostenentlastung erfolgt durch Anpassung der in Tabelle 1 im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Beitrags- und Leistungsparameter gemäss dem dort vorgesehenen Stufenmechanismus, wobei diejenige der in Tabelle 1 vorgesehenen Entlastungsstufen massgeblich ist, welche dazu führt, dass die für das kommende Kalenderjahr massgeblichen, nach § 24 zu berechnenden Kosten möglichst genau 23% der Summe der versicherten Löhne des Staatpersonals entsprechen; die Geschäftsstelle bestimmt auf dieser Grundlage die massgebliche Entlastungsstufe.

- ² Solange eine Kostenentlastung in Kraft ist, beträgt der jährlich zu leistende Beitrag des Staates stets das in § 25 festgelegte Maximum.

- ³ Eine einmal in Kraft getretene Kostenentlastung wird ganz oder teilweise aufgehoben,

- wenn der Deckungsgrad am Ende eines Kalenderjahres mehr als 100% beträgt. Die Aufhebung der Kostenentlastung wird auf den 1. Januar des übernächsten Jahres wirksam.
- 4 Übersteigt der Deckungsgrad am Ende eines Kalenderjahres 120%, werden die gemäss § 25 mindestens zu leistenden Beiträge des Staates sowie die gemäss § 19 Abs. 2 zu leistenden Beiträge der Versicherten linear herabgesetzt. Fällt der Deckungsgrad wieder unter 120%, wird die Beitragsreduktion aufgehoben.

Beiträge der Arbeitgebenden auf Schichtzulagen

§ 28. Nebst den Beiträgen gemäss §§ 24–27 und § 29 leisten die Arbeitgebenden auf Schichtzulagen einen separaten Beitrag in Höhe von 17% .

Beiträge der angeschlossenen Institutionen

§ 29. Die Beiträge der angeschlossenen Institutionen werden durch das Vorsorgereglement und durch den jeweiligen Anschlussvertrag bestimmt. Die Beiträge sind nach versicherungs-technischen Grundsätzen pauschal oder individuell so festzulegen, dass langfristig jede Institution die vollen Kosten ihrer Vorsorge selbst trägt.

- 2 Übersteigen die für die Vorsorge der Institution reservierten Mittel die entsprechenden Vorsorgeverpflichtungen um mehr als 20%, so können die übersteigenden Mittel zur Reduktion der Beiträge der angeschlossenen Institution und der Arbeitnehmenden bzw. für Leistungsverbesserungen verwendet werden.
- 3 Reichen die für die Vorsorge der Institution reservierten Mittel nicht aus, die entsprechenden Vorsorgeverpflichtungen zu decken, so können die Beiträge in angemessener Weise erhöht werden.

Dritter Abschnitt: Leistungen

I. Gemeinsame Bestimmungen

Versicherungsjahre

§ 30. Als zurückgelegte Versicherungsjahre gelten die tatsächlich zurückgelegten und die allenfalls eingekauften Jahre und Monate nach Vollendung des 25. Altersjahres.

Unbezahlter Urlaub

§ 31. Die Todesfall- und Invaliditätsleistungen während des unbezahlten Urlaubs richten sich nach der versicherten Altersrente.

- 2 Dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat, werden die zurückgelegten Versicherungsjahre pro Monat um 1/12 eines Versicherungsjahres gekürzt, soweit diese Kürzung nicht gemäss § 21 Abs. 2 wieder eingekauft wird. Ab dem 25. Monat wird die Ausittsleistung fällig.

Anrechnung von Leistungen Dritter

§ 32. Für die Anrechnung von Leistungen Dritter betreffend Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen gelten für die Leistungen der Pensionskasse die für das BVG-Obligatorium geltenden Grundsätze sinngemäss.

Kürzung von Leistungen

§ 33. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität vorsätzlich oder grobfahrlässig oder in Begehung eines Verbrechens oder Vergehens selbst herbeigeführt hat.

Erhöhung der laufenden Renten beim Staatpersonal

§ 34. Eine Erhöhung der laufenden Renten beim Staatpersonal erfolgt, sofern auch das aktive Personal einen Teuerungsausgleich erhält. Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.

- 2 Die laufenden Renten werden bis zur Höhe der minimalen AHV-Altersrenten zu 100% der Teuerung angepasst; für diesen Betrag übersteigende Rententeile beträgt die Anpassung 60% der Teuerung. Für die Bestimmung der Teuerung massgebend ist der Basler Index der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres.
- 3 Ein zusätzlicher Teuerungsausgleich wird gewährt, wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse über 115% liegt. Dabei wird der auf Grund des Teuerungsausgleichs gemäss Abs. 2 nicht voll angepasste Rententeil statt zu 60% gemäss folgendem proportionalem Anstieg gewährt:
 - bei einem Deckungsgrad von 116% zu 70%
 - bei einem Deckungsgrad von 117% zu 80%
 - bei einem Deckungsgrad von 118% zu 90%
 - bei einem Deckungsgrad von 119% zu 100%.
- 4 Vorbehalten bleibt die Regelung von § 27 Abs. 1 bis 3.
- 5 Basis für den zusätzlichen Teuerungsausgleich gemäss Abs. 3 bildet die Jahresrechnung der Pensionskasse des vorletzten Jahres.
- 6 Soweit die Teuerung gemäss den Absätzen 1 bis 5 nicht voll ausgeglichen wird, kann der Regierungsrat den Betrag, der für den Einkauf eines angemessenen Teuerungsausgleichs der Renten in die Pensionskasse erforderlich ist, als gebundene Ausgabe ins Budget einstellen. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Teuerungsverlauf bis zwei Jahre vor dem Budgetjahr und die Situation des Staatshaushalts. Dazu werden die Finanzkommission des Grossen Rates und die Personalverbände angehört. Der Grosser Rat entscheidet mit dem Budgetbeschluss abschliessend über die für eine Teuerungsanpassung beantragten Mittel.

Erhöhung der laufenden Renten bei den angeschlossenen Institutionen

- § 35. Eine Erhöhung der laufenden Renten bei angeschlossenen Institutionen erfolgt im Rahmen der von der Institution direkt oder über freie Mittel erfolgten Finanzierung. Der jeweilige Anschlussvertrag enthält die Detailbestimmungen.
- 2 Den Entscheid für einen Teuerungsausgleich und dessen Zeitpunkt fällt die angeschlossene Institution im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle.
 - 3 Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.

II. Altersleistungen

Altersrücktritt

§ 36. Das ordentliche Rücktrittsalter liegt zwischen dem vollendeten 60. und 65. Altersjahr. Der ordentliche Altersrücktritt erfolgt jeweils auf das Monatsende durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

- 2 Das ordentliche Rücktrittsalter wird jedoch spätestens nach 38 Versicherungsjahren erreicht.
- 3 Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist zwischen der Vollendung des 57. Altersjahres und der Vollendung des 60. Altersjahrs möglich.

Altersrente

§ 37. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn die versicherte Person vorzeitig oder ordentlich zurücktritt und für denselben Pensionierungsgrad keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse hat.

- 2 Beim ordentlichen Altersrücktritt beträgt die Altersrente für jedes zurückgelegte Versicherungsjahr 1,711 % des versicherten Lohnes, maximal jedoch 65 % für 38 Versicherungsjahre.
- 3 Beim vorzeitigen Altersrücktritt besteht Anspruch auf eine versicherungstechnisch gekürzte Altersrente. Die Kürzung hängt von der Anzahl der Jahre des vorzeitigen Bezugs ab. Die Einzelheiten werden durch das Vorsorgereglement festgelegt.
- 4 Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 57. Altersjahres beendet und wird durch die versicherte Person ohne Unterbruch ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgebenden eingegangen, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, besteht wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung oder auf Altersleistungen.
- 5 Besteht das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des spätest möglichen ordentlichen Rücktrittsalters weiterhin, so wird der Anspruch auf Altersleistungen entsprechend dem Umfang der Weiterbeschäftigung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgeschoben. Die Einzelheiten werden durch das Vorsorgereglement festgelegt.

Kapitalabfindung

§ 38. Die versicherte Person kann mit Zustimmung des Ehegatten höchstens 50% der Altersrente als Kapitalabfindung beziehen. Die Einzelheiten bestimmt das Vorsorgereglement.

- ² Im Vorsorgereglement kann eine minimale Höhe der Kapitalabfindung sowie ein spätester Zeitpunkt und eine bestimmte Form der Geltendmachung dieses Anspruchs festgelegt werden. Überdies kann die Kapitalabfindung von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden.
- ³ Die Pensionskasse kann von sich aus anstelle einer Altersrente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Rente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

Kinderrente zur Altersrente

§ 39. Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente.

- ² Im Vorsorgereglement wird der Kreis der rentenberechtigten Kinder näher bezeichnet.

Überbrückungsrente zur Altersrente

§ 40. Soweit und solange die AHV/IV keine dem Pensionierungsgrad entsprechende Rente ausrichtet, wird Personen, welche eine Altersrente beziehen, nach Vollendung des 62. Altersjahres eine dieser Differenz entsprechenden Überbrückungsrente gewährt, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters.

- ² Die Überbrückungsrente beträgt maximal 420% der minimalen AHV-Altersrente, wobei pro Jahr nicht mehr als 140% ausgerichtet wird. Die rentenbeziehende Person kann den Bezug der gesamten, ihr ab Alter 62 zustehenden Überbrückungsrente, ab Vollendung des 60. Altersjahrs auf die gesamte Dauer zwischen Altersrücktritt und Einsetzen der AHV-Altersrente verteilen.
- ³ Der Person, welche eine Altersrente bezieht, steht es frei, die Überbrückungsrente bereits ab dem Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts zu beziehen oder die Überbrückungsrente auf maximal 200% der minimalen AHV-Altersrente zu erhöhen, sofern sie dafür die Finanzierung übernimmt. Die Finanzierungsmöglichkeiten werden im Vorsorgereglement geregelt.

III. Invalidenleistungen

Invalidität

§ 41. Die Definition der Invalidität richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Eidg. Invalidenversicherung (IV).

- ² Die Geschäftsstelle entscheidet über das Vorliegen einer Invalidität unter Bezugnahme auf das vertrauensärztliche Gutachten und auf den allfälligen Entscheid der IV.

- ³ Die Geschäftsstelle ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen.

Invalidenrente

§ 42. Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht, wenn die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache später zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war und

- a) die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr ohne wesentlichen Unterbruch gedauert hat und
 - b) die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen Ersatz mehr erhält und
 - c) die Arbeitsunfähigkeit vor Erreichen des 63. Altersjahres eingetreten ist.
- ² Kein Anspruch auf Invalidenrente besteht, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt, während der Wartefrist gemäss Abs. 1 lit. a) jedoch 38 Versicherungsjahre erreicht. In diesem Falle kommt nach Erreichen der 38 Versicherungsjahre die Altersrente gemäss § 37 zum Tragen.
- ³ Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Invalidität und entspricht grundsätzlich der Altersrente, welche im Alter 63 erreicht worden wäre. Besteht eine Invalidität von weniger als 25%, besteht kein Anspruch, bei einer Invalidität von mindestens 66 2/3% besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente.
- ⁴ Die Invalidenrente wird lebenslänglich ausgerichtet. Der Anspruch endet beim Tod der versicherten Person bzw. bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

Kinderrente zur Invalidenrente

§ 43. Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Invalidenkinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Invalidenrente.

- ² Im Vorsorgereglement wird der Kreis der rentenberechtigten Kinder näher bezeichnet.

Zusatzrente zur Invalidenrente

§ 44. Soweit und solange der Rentenanspruch auf eine IV-Rente nicht mit dem von der Pensionskasse festgelegten Invaliditätsgrad übereinstimmt, wird zusätzlich zur Invalidenrente eine dieser Differenz entsprechende Zusatzrente im Betrag von 140% der minimalen AHV-Altersrente ausbezahlt, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters.

- ² Sofern die IV ihre Renten rückwirkend ausrichtet, sind die zuviel bezahlten Zusatzrenten der Pensionskasse zurückzuerstatten.
- ³ Kein Anspruch auf eine Zusatzrente besteht, wenn die anspruchsberechtigte Person die Anmeldung bei der IV verweigert oder auf deren Leistungen verzichtet.

IV. Hinterlassenenleistungen

Ehegattenrente

§ 45. Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat ihr überlebender Ehegatte bzw. ihre überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bzw. sie beim Tod der versicherten Person

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- 2 Das Vorsorgereglement kann Bestimmungen vorsehen für den Fall, dass der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wesentlich jünger als die verstorbene versicherte Person ist oder sich wiederverheiratet.
 - 3 Die Ehegattenrente beträgt 66 2/3% der versicherten Invalidenrente bzw. 66 2/3% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.
 - 4 Der geschiedene Ehegatte bzw. die geschiedene Ehegattin ist dem hinterlassenen Ehegatten bzw. der hinterlassenen Ehegattin gleichgestellt, sofern
 - a) die Ehe zehn Jahre gedauert hat und
 - b) dem geschiedenen Ehegatten bzw. der geschiedenen Ehegattin im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
- Die Leistungen werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Lebenspartnerrente

§ 46. Stirbt eine in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende versicherte Person, ist ihr (auch gleichgeschlechtlicher) Lebenspartner bzw. ihre (auch gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerin einem überlebenden Ehegatten bzw. einer überlebenden Ehegattin gleichgestellt und hat unter der Voraussetzung des § 45 Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern

- a) die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft während der letzten 5 Jahre beide unverheiratet und nicht miteinander verwandt waren und
 - b) die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft nachweislich im Zeitpunkt des Todes mindestens während der letzten 5 Jahre im gleichen Haushalt gelebt haben und
 - c) die versicherte Person den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt hat, oder der hinterbliebene Lebenspartner bzw. die hinterbliebene Lebenspartnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer mit der versicherten Person gemeinsamer Kinder aufzukommen hat.
- 2 Die Voraussetzungen für den Nachweis der eheähnlichen Gemeinschaft und die Geltendmachung des Rentenanspruchs werden im Vorsorgereglement festgehalten.

Waisenrente

§ 47. Stirbt eine versicherte Person, haben ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

- ² Die Waisenrente beträgt 20% der versicherten Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- ³ Im Vorsorgereglement wird der Kreis der rentenberechtigten Kinder näher bezeichnet.

Todesfallkapital

§ 48. Stirbt eine versicherte Person, die noch keine Invalidenrente oder Altersrente bezieht, und wird durch ihren Tod keine Ehegatten-, Geschiedenen- oder Lebenspartnerrente gemäss diesem Gesetz ausgelöst, wird ein Todesfallkapital nach Massgabe des Vorsorgereglementes fällig.

- ² Das Todesfallkapital entspricht der Höhe der Summe der eigenen geleisteten Beiträge, mindestens jedoch der dreifachen Ehegatten-Jahresrente, welche zum Zeitpunkt des Todes fällig geworden wäre.

V. Leistungen der Sparkasse

Sparkasse

§ 49. Für Versicherte, die Schichtarbeit leisten, wird ein separates Sparkapital gebildet. Die Aufnung erfolgt durch jährliche Gutschriften der Beiträge gemäss § 20 und 28.

- ² Ein separates Sparkapital wird zudem geäufnet durch überschüssende Teile eingebrachter Austrittsleistungen (§ 22) sowie durch Beiträge der arbeitnehmenden Person zur Finanzierung zusätzlicher Überbrückungsrenten (§ 40 Abs. 3).
- ³ Das Sparkapital ist zu verzinsen. Näheres wird im Vorsorgereglement festgelegt.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Altersrücktritt

§ 50. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird bei Beginn der Altersrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zur Auszahlung fällig.

- ² Bei einem teilweisen Altersrücktritt kann die versicherte Person den proportionalen Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihrer Reduktion des Beschäftigungsgrades beziehen. Im Übrigen gelangt das Sparkapital bei vollständigem Altersrücktritt zur Auszahlung.
- ³ Vorbehalten bleibt die Verwendung des Sparkapitals zur Finanzierung zusätzlicher Überbrückungsrenten.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Invalidität

§ 51. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird bei Beginn der Invalidenrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zur Auszahlung fällig.

- ² Bezieht die versicherte Person nur eine Teilinvalidenrente, kann sie den Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihres Invaliditätsgrades beziehen. Im Übrigen gelangt das Sparkapital bei vollständigem Altersrücktritt bzw. bei voller Invalidenrente zur Auszahlung.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Tod

§ 52. Beim Tod einer versicherten Person, die noch keine oder nur eine Teil-Alters- oder Invalidenrente bezieht, fällt ein allfällige vorhandenes Sparkapital den Hinterlassenen zu.

- ² Das Vorsorgereglement bestimmt den Kreis der Berechtigten. Weiter enthält es Bestimmungen, wie die Verteilung auf mehrere Hinterlassene zu erfolgen hat.

Vierter Abschnitt: Sonderbestimmungen für Magistratspersonen

Magistratspersonen

§ 53. Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie hauptamtlichen Gerichtspräsidenten bzw. hauptamtliche Gerichtspräsidentinnen und der Ombudsmann. Sie sind während ihrer Amtszeit hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen dieses Gesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Vorbehalten bleiben die §§ 54 bis 60.

Ausscheiden aus dem Amt infolge Rücktritt oder Nichtwiederwahl

§ 54. Beim Ausscheiden aus dem Amt infolge Rücktritt oder Nichtwiederwahl besteht grundsätzlich Anspruch auf eine Ruhestandsrente, deren Höhe sich nach den Bestimmungen dieses Titels richtet.

- ² Die Ruhestandsrente ist abhängig vom Alter im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt, den geleisteten Amtsjahren und dem Verhältnis der während der Amtszeit versicherten Altersrente zum versicherten Lohn (Rentensatz).
- ³ Die ausgerichtete Ruhestandsrente gilt für die Berechnung der Hinterlassenenleistungen, Kinderrenten und der Kapitalabfindung gemäss drittem Abschnitt als Altersrente.
- ⁴ Bezieht eine aus dem Amt ausscheidende Magistratsperson eine Ruhestandsrente, besteht ab dem Ausscheiden bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bzw. bis zum Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

Höhe der Renten für Mitglieder des Regierungsrates

§ 55. Die Ruhestandsrente für Mitglieder des Regierungsrates wird entsprechend der Tabelle 2 im Anhang zu diesem Gesetz in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt, wobei angebrochene Amtsjahre ebenfalls berücksichtigt werden.

- ² Erreichte die während der Amtszeit in der Pensionskasse versicherte Altersrente nicht

das Maximum von 65% des versicherten Lohnes, wird die sich gemäss Tabelle 2 ergebende Rente reduziert und der Rentenanspruch nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Dieser berechnet sich aus der auf das Datum des Ausscheidens berechneten Austrittsleistung der Pensionskasse sowie dem Beitrag, den der Staat gemäss § 58 zu leisten hätte, wenn in der Pensionskasse ein maximaler Rentensatz von 65% des versicherten Lohnes versichert gewesen wäre.

- ³ Bleibt ein Mitglied des Regierungsrates nach Vollendung seines 63. Altersjahres weiter im Amt, wird der Rentenanspruch aufgeschoben. Die versicherte Ruhestandsrente erhöht sich dabei für jedes weitere Amtsjahr um 1,711%-Punkte bis höchstens auf den maximalen Rentensatz von 65% des versicherten Lohnes. Bleibt das betreffende Mitglied danach weiter im Amt, gelten die Bestimmungen von § 37 Abs. 5 sinngemäss.
- ⁴ Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates, das nach Vollendung des 65. Altersjahres sein Amt angetreten hat, aus dem Amt aus, wird pro Amtsjahr eine Ruhestandsrente von 1,711% des versicherten Lohnes ausgerichtet, der in der Pensionskasse versichert gewesen wäre. Die Ruhestandsrente darf zusammen mit den übrigen Ansprüchen aus beruflicher Vorsorge 65% des versicherten Lohnes, der in der Pensionskasse versichert gewesen wäre, nicht übersteigen.
- ⁵ Die Überbrückungsrente entspricht nach 12 Amtsjahren der Höhe der in § 40 festgelegten Überbrückungsrente. Bei kürzerer Amtszeit entspricht sie der in § 40 festgelegten Überbrückungsrente, multipliziert mit dem Verhältnis der effektiven Amtszeit zu 12 Amtsjahren.

Höhe der Renten für Gerichtspräsidenten bzw. Gerichtspräsidentinnen sowie den Ombudsman

§ 56. Die Ruhestandsrente für Gerichtspräsidenten bzw. Gerichtspräsidentinnen sowie für den Ombudsman wird entsprechend der Tabelle 3 im Anhang zu diesem Gesetz in Prozessen des versicherten Lohnes festgelegt, wobei angebrochene Amtsjahre ebenfalls berücksichtigt werden.

- ² Erreichte die während der Amtszeit in der Pensionskasse versicherte Altersrente nicht das Maximum von 65% des versicherten Lohnes, wird die sich gemäss Tabelle 3 ergebende Ruhestandsrente reduziert und der Rentenanspruch nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Dieser berechnet sich aus der auf das Datum des Ausscheidens berechneten Austrittsleistung der Pensionskasse sowie dem Beitrag, den der Staat gemäss § 58 zu leisten hätte, wenn in der Pensionskasse ein maximaler Rentensatz von 65% des versicherten Lohnes versichert gewesen wäre.
- ³ Die Überbrückungsrente entspricht der Höhe der in § 40 festgelegten Überbrückungsrente, multipliziert mit dem Verhältnis der sich gemäss Tabelle 3 ergebenden Rente zu 65% des versicherten Lohnes.

Ausscheiden aus dem Amt infolge Tod oder Invalidität

§ 57. Beim Ausscheiden aus dem Amt infolge Tod oder Invalidität besteht Anspruch auf Hinterlassenen- bzw. Invalidenleistungen gemäss den auch für die übrigen Versicherten geltenden Bestimmungen, sofern diese insgesamt höher sind als die im Zeitpunkt des Ausscheidens gemäss diesem Titel versicherten Leistungen.

- ² Dieselben Leistungen bleiben versichert, wenn der Tod oder die Invalidität innerhalb eines Jahres seit dem Ausscheiden eintritt, sofern die Ursache, die zum Tod oder zur Invalidität geführt hat, bereits während der Amtszeit bestanden hat.

Kosten zu Lasten des Staates

§ 58. Die beim Ausscheiden aus dem Amt einer Magistratsperson aufgrund dieses Titels entstehenden Kosten sind durch den Staat mittels Einmaleinlage zu begleichen.

Austrittsleistung

§ 59. Sofern die aus dem Amt ausscheidende Magistratsperson ohne Unterbruch ein neues Vorsorgeverhältnis eingeht und das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann sie anstelle der Rente die Austrittsleistung verlangen. Die Höhe der Austrittsleistung richtet sich nach § 13 zuzüglich die durch den Staat zu leistende Einmaleinlage gemäss § 58, jedoch ohne Kosten für eine Überbrückungsrente.

Aufschub der Ruhestandsrente

§ 60. Beim Ausscheiden aus dem Amt infolge Rücktritt oder Nichtwiederwahl vor Vollendung des 60. Altersjahrs kann die Auszahlung der Ruhestandsrente auf Wunsch bis längstens zur Vollendung des 60. Altersjahrs aufgeschoben werden. Durch den Aufschub erhöht sich der Betrag der Ruhestandsrente nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

- ² Für die Zeit des Aufschubs besteht weder Anspruch auf Überbrückungsrente noch auf Abgeltung derselben.

Fünfter Abschnitt: Organisation und Geschäftsführung

Organe

§ 61. Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Geschäftsstelle.

Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 62. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und der bestellten Kommissionen.

- ² Der Verwaltungsrat bildet das paritätische Organ im Sinne von Art. 51 BVG.
- ³ Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Bestellung der im Rahmen der Geschäftsführung und Vermögensanlage erforderlichen Fachkommissionen.
 - b) Erlass des Vorsorgereglementes, des Anlagereglementes, des Organisationsreglementes und allfällig weiterer Reglemente.
 - c) Wahl des Direktors bzw. der Direktorin, des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin, der Kontrollstelle und des Experten bzw. der Expertin für berufliche Vorsorge und weiterer allfällig durch das Organisationsreglement bestimmter Personen.
 - d) Entscheid über die übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsstelle fallen.
 - e) Einspracheentscheide.
 - f) Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
 - g) Genehmigung von Anschlussverträgen mit Institutionen.

Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates

§ 63. Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt wird. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebenden und Versicherten zu gewährleisten.

- ² Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden bezeichnen je ein Mitglied des Präsidiums. Im Sinne des Paritätsgrundsatzes führen diese abwechselnd den Vorsitz für jeweils eine halbe Amtsperiode. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die jeweilige Vorsitzende.
- ³ Die Amts dauer beträgt vier Jahre.

Geschäftsstelle

§ 64. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrates. Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und wird geleitet vom Direktor bzw. der Direktorin.

- ² Der Direktor bzw. die Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er bzw. sie hat das Recht, Anträge zu stellen.
- ³ Der Direktor bzw. die Direktorin ernennt mit Ausnahme des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin das Personal der Geschäftsstelle.
- ⁴ Für das Personal der Geschäftsstelle sind die Bestimmungen des Personalgesetzes sinngemäß anwendbar.

Kontrolle

§ 65. Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.

- ² Der Experte bzw. die Expertin für berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, jederzeit ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, und ob die versicherungstechnischen Bestimmungen dieses Gesetzes und die Erlasse des Verwaltungsrates den Vorschriften der Bundesgesetzgebung entsprechen. Außerdem überprüft er bzw. sie jährlich die anhand der dynamischen Methode gemäss § 24 berechneten Kosten des Staates.

Sechster Abschnitt: Rechtspflege

Einsprache

§ 66. Gegen Entscheide der Geschäftsstelle kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsrat begründet Einsprache erheben.

Klage

§ 67. Für Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebenden und der Pensionskasse steht den Betroffenen die Klage an das zuständige kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG). Die Erhebung einer Einsprache ist nicht Klagevoraussetzung.

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Grundsatz

§ 68. Das vorliegende Gesetz gilt unter Vorbehalt von § 69 für alle bisher in der Pensionskasse versicherten aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden. Davon ausgenommen sind laufende Renten, deren Anspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

- ² Die wohlerworbenen Rechte der Versicherten werden gewahrt.

Besitzstand

§ 69. Für Rentenbeziehende darf der Frankenbetrag der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes anwartschaftlich versicherten Renten nicht geringer sein als unter bisherigem Recht.

- ² Künftige Ansprüche auf Überbrückungsrenten von Rentenbeziehenden richten sich nach bisherigem Recht.

- ³ Für die auf Grund früherer gesetzlicher Regelung freiwillig Versicherten gelten bezüglich der Höhe der versicherten Rentenleistungen bzw. Höhe der Beiträge die bisherigen Bestimmungen.
- ⁴ Trat vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei einer versicherten Person eine Arbeitsunfähigkeit ein, richtet sich der allfällige Anspruch sowie die Höhe der Invalidenrente nach bisheriger Regelung.
- ⁵ Für den Fall des Austritts aus der Pensionskasse nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Höhe der sich vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes ergebenden Austrittsleistung in jedem Fall garantiert.

Übergangsbestimmungen für in Abteilung I Versicherte

§ 70. Für Versicherte, die gemäss bisheriger Regelung in Abteilung I versichert waren, werden die zurückgelegten Versicherungsjahre neu berechnet.

- ² Diese ergeben sich aufgrund der nach bisherigem Recht pro rata temporis erworbenen Rente, welche in Prozenten des versicherten Lohnes ausgedrückt und anschliessend durch 1,711% dividiert wird.
- ³ Die sich aus dieser Umrechnung ergebenden zurückgelegten Versicherungsjahre werden vollumfänglich angerechnet, selbst wenn sich dabei ein tieferes Eintrittsalter als 25 ergibt.
- ⁴ Versicherte, deren Rentensatz auf Grund dieser Neuberechnung bereits vor Vollendung ihres 63. Altersjahrs höher liegt als 65%, erreichen ihr ordentliches Rücktrittsalter spätestens mit Vollendung des 63. Altersjahrs.
- ⁵ Allen Versicherten, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird der bisherige Rentensatz garantiert. Für die Versicherten, die zwischen 6, 7, 8 und 9 Jahren vor dem ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird zusätzlich die Differenz zwischen altem und neuem Rentensatz zu 80%, 60%, 40%, bzw. 20% ausgeglichen.

Übergangsbestimmungen für Versicherte in Abteilung II

§ 71. Für Versicherte, welche gemäss bisheriger Regelung in Abteilung II versichert waren, wird das auf Grund der wiederkehrenden Sparbeiträge gebildete Sparguthaben durch einen vom Arbeitgebenden finanzierten Zuschlag gemäss Tabelle 4 im Anhang zu diesem Gesetz aufgewertet und anschliessend zusammen mit dem übrigen Vorsorgekapital für den Einkauf in die Pensionskasse verwendet.

- ² Der Zuschlag gemäss Tabelle 4 im Anhang wird nur soweit gewährt, als das gesamthaft vorhandene Vorsorgekapital für einen Einkauf auf das Alter 28 nicht ausreicht.
- ³ Beim Übertritt von bisher in Abteilung II Versicherten in den neuen Versicherungsplan kann bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.

Übergangsbestimmungen für unter 25-Jährige

§ 72. Versicherte, die das 25. Altersjahr bei Wirksamwerden des vorliegenden Gesetzes noch nicht vollendet haben, leisten bis zum Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, einen nicht Kapital bildenden wiederkehrenden Risikobeitrag von 1,5% des versicherten Lohnes.

² Versicherten, die das 25. Altersjahr bei Wirksamwerden des vorliegenden Gesetzes noch nicht vollendet haben und die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Kapital bildenden Beitrag geleistet haben, wird die entsprechende Austrittsleistung gemäss bisheriger Regelung dem separaten Sparkapital gemäss § 49 zugewiesen.

Überbrückungsrenten

§ 73. Allen Versicherten, deren Anspruch auf Überbrückungsrente in den ersten 6 Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes entsteht, wird der Anspruch auf eine Überbrückungsrente gemäss bisherigem Gesetz garantiert. Ist die Überbrückungsrente gemäss neuer Regelung zum Zeitpunkt des Anspruchbeginns der bisherigen Überbrückungsrente jedoch höher, gelangt diese zur Auszahlung.

Übergangsbestimmung für Magistratspersonen

§ 74. Magistratspersonen, die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes versichert waren, sind hinsichtlich ihrer Versicherung den übrigen Versicherten grundsätzlich gleichgestellt. Die gemäss bisheriger Sonderregelung für Regierungsräte und Gerichtspräsidenten versicherten Leistungen bleiben jedoch betragsmäßig garantiert.

Übergangsbestimmungen bezüglich der Berechnung des Deckungsgrades

§ 75. Für die Berechnung der Beiträge des Staates an die Pensionskasse ist in sinngemässer Anwendung von § 24 vorübergehend auf die nach dem vorliegenden Gesetz berechneten massgebenden Deckungsgrade der Pensionskasse der Jahre vor der Revision abzustellen.

² Liegt der Deckungsgrad bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes um mindestens 3%-Punkte unter bzw. über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, wird eine allfällige Amortisationsrate lediglich provisorisch bestimmt und gilt nur für das Einführungsjahr. Die allfällige Amortisationsrate für das zweite und dritte der Einführung folgende Jahr wird auf Grund der jeweiligen Lage neu berechnet.

Übergangsbestimmungen bezüglich der Festlegung der Kostenentlastungsstufe

§ 75a. Sofern der Deckungsgrad der Pensionskasse für den Bereich Staat beim Inkrafttreten dieses Gesetzes unter 90% liegt, so tritt gleichzeitig eine Kostenentlastung im Sinne von § 27 Abs. 1 in Kraft. Der Regierungsrat legt die Entlastungsstufe gemäss den Grundsätzen von § 27 Abs. 1 fest.

Übergangsbestimmungen bezüglich Organisation

§ 76. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Modalitäten der Wahl des ersten Verwaltungsrates fest.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 77. Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze aufgehoben:

1. Gesetz betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals (Pensionskassengesetz) vom 20. März 1980
2. Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz des Basler Staatspersonals vom 20. November 1984

² Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze geändert:

Das Personalgesetz vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 und 2 erhält samt Titel folgende neue Fassung:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Alter und vorzeitiger Ruhestand

§ 35. Falls keine anders lautende Abmachung zwischen Arbeitgebendem und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 63. Altersjahr vollendet hat.

² In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 57. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren. Die vorzeitige Pensionierung erfolgt zu den Bedingungen, wie wenn die versicherte Person das 63. Altersjahr erreicht hätte. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die Mehrbelastung im Deckungskapital.

Absatz 3 bleibt unverändert.

2. Das Gesetz betreffend die Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 28 wird ersatzlos gestrichen.

Schlussbestimmung

§ 78. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

ANHANG

Tabelle 1: Entlastungsstufen gemäss § 27

Entlastungsstufe	Einkaufsbeitrag bei Lohn-erhöhung in Prozenten (P) der Erhöhung des versicher-ten Lohnes (§ 19 Abs. 3) P = Alter + k (85 - Alter)	Teuerungsanpassung bis zur Höhe der minimalen AHV-Altersrente (§ 34 Abs. 2)	Teuerungsanpassung für die Höhe der minimalen AHV-Altersrente über-steigenden Rententeile (§ 34 Abs. 2)
0	k = 0.0	100%	60%
1	k = 0.067	95%	57%
2	k = 0.133	90%	54%
3	k = 0.2	85%	51%
4	k = 0.267	80%	48%
5	k = 0.333	75%	45%
6	k = 0.4	70%	42%
7	k = 0.467	65%	39%
8	k = 0.533	60%	36%
9	k = 0.6	55%	33%
10	k = 0.667	50%	30%
11	k = 0.733	45%	27%
12	k = 0.8	40%	24%
13	k = 0.867	35%	21%
14	k = 0.933	30%	18%
15	k = 1.0	25%	15%
16	k = 1.0	20%	12%
17	k = 1.0	15%	9%
18	k = 1.0	10%	6%
19	k = 1.0	5%	3%
20	k = 1.0	0%	0%

Tabelle 2: Rentenskala für Mitglieder des Regierungsrates (bei vollem Einkauf in die Pensionskasse)

Amtsjahre	12 und mehr	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Alter beim Austritt	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
37	33.000	31.758	30.328	28.723	26.957	25.048	23.015	20.876	18.649	16.355	14.018	11.659
38	35.000	33.621	32.060	30.331	28.452	26.441	24.315	22.094	19.799	17.451	15.075	12.691
39	37.000	35.483	33.791	31.941	29.951	27.839	25.624	23.326	20.968	18.573	16.162	13.762
40	39.000	37.344	35.524	33.556	31.457	29.247	26.946	24.576	22.162	19.723	17.286	14.876
41	41.000	39.208	37.261	35.175	32.970	30.665	28.283	25.847	23.379	20.904	18.447	16.036
42	43.000	41.074	39.000	36.800	34.489	32.094	29.637	27.138	24.624	22.119	19.651	17.246
43	45.000	42.939	40.742	38.426	36.016	33.537	31.005	28.450	25.895	23.369	20.896	18.562
44	47.000	44.806	42.484	40.059	37.555	34.991	32.393	29.787	27.200	24.657	22.301	19.946
45	49.000	46.671	44.230	41.701	39.101	36.460	33.800	31.150	28.536	26.157	23.779	21.400
46	51.000	48.542	45.986	43.330	40.663	37.947	35.233	32.545	30.142	27.739	25.336	22.933
47	53.000	50.416	47.742	45.007	42.234	39.453	36.688	34.259	31.831	29.402	26.974	24.545
48	55.000	52.286	49.501	46.668	43.818	40.973	38.518	36.062	33.607	31.151	28.696	26.241
49	57.000	54.163	51.268	48.346	45.419	42.935	40.451	37.967	35.483	32.999	30.515	28.031
50	59.000	56.040	53.042	50.030	47.516	45.001	42.487	39.973	37.459	34.945	32.430	29.916
51	61.000	57.924	54.823	52.277	49.731	47.184	44.638	42.092	39.546	36.999	34.453	31.907
52	63.000	59.806	57.226	54.646	52.066	49.486	46.906	44.326	41.745	39.165	36.585	34.005
53	65.000	62.384	59.768	57.152	54.535	51.919	49.303	46.687	44.071	41.455	38.839	36.223
54	65.000	62.576	60.153	57.729	55.305	52.882	50.458	48.034	45.610	43.187	40.763	38.339
55	65.000	62.779	60.559	58.338	56.118	53.897	51.677	49.456	47.235	45.015	42.794	40.574
56	65.000	62.995	60.990	58.985	56.980	54.976	52.971	50.966	48.961	46.956	44.951	42.946
57	65.000	63.224	61.448	59.673	57.897	56.121	54.345	52.569	50.794	49.811	49.811	49.811
58	65.000	63.468	61.936	60.405	58.873	57.341	55.809	54.277	53.061	53.061	53.061	53.061
59	65.000	63.729	62.457	61.186	59.916	58.643	57.372	56.413	56.413	56.413	56.413	56.413
60	65.000	64.009	63.018	62.027	61.037	60.046	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868
61	65.000	64.312	63.624	62.936	62.248	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579
62	65.000	64.642	64.285	63.927	63.570	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289
63	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000

Tabelle 3: Rentenskala für Gerichtspräsidenten bzw. Gerichtspräsidentinnen und den Ombudsman
 (für 1 bis 15 Amtsjahre, bei vollem Einkauf in die Pensionskasse)

Amtsjahre Alter beim Austritt	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
35					12.033	11.592	11.148	10.699	10.246	9.788	9.324	8.853	8.374	7.887		
36					13.673	13.214	12.752	12.285	11.814	11.358	10.856	10.368	9.872	9.367	8.852	
37					15.411	14.934	14.453	13.968	13.478	12.984	11.977	11.463	10.940	10.407	9.861	
38					17.259	16.762	16.261	15.757	15.248	14.734	14.215	13.689	13.156	12.614	12.062	11.499
39	19.220	18.702	18.181	17.636	17.127	16.593	16.053	15.508	14.955	14.393	13.822	13.239	12.643	12.030		
40	20.765	20.223	19.676	19.126	18.571	18.010	17.443	16.870	16.288	15.696	15.094	14.478	13.846	13.195		
41	22.959	22.394	21.825	21.253	20.675	20.093	19.504	18.909	18.305	17.693	17.070	16.434	15.782	15.112	14.419	
42	24.706	24.114	23.517	22.917	22.311	21.700	21.082	20.457	19.822	19.178	18.521	17.849	17.159	16.447	15.707	
43	26.550	25.929	25.304	24.674	24.039	23.398	22.749	22.092	21.425	20.746	20.053	19.343	18.612	17.854	17.063	
44	28.500	27.850	27.195	26.535	25.868	25.196	24.515	23.824	23.123	22.408	21.677	20.926	20.150	19.343	18.494	
45	30.565	29.883	29.197	28.505	27.807	27.101	26.387	25.662	24.924	24.172	23.401	22.607	21.783	20.920	19.971	
46	32.757	32.043	31.324	30.599	29.867	29.128	28.378	27.618	26.843	26.051	25.238	24.398	23.522	22.525	21.527	
47	35.082	34.334	33.582	32.823	32.057	31.283	30.498	29.700	28.887	28.055	27.198	26.310	25.262	24.213	23.165	
48	37.550	36.768	35.981	35.188	34.387	33.577	32.756	31.922	31.197	29.396	28.194	27.092	25.990	24.887		
49	40.182	39.365	38.543	37.715	36.879	36.034	35.177	34.306	33.417	32.505	31.345	30.185	29.026	27.866	26.706	
50	42.987	42.135	41.278	40.415	39.545	38.666	37.775	36.871	35.947	34.726	33.506	32.285	31.064	29.843	28.623	
51	45.987	45.100	44.209	43.313	42.411	41.500	40.580	39.647	38.361	37.075	35.789	34.504	33.218	31.932	30.646	
52	49.197	48.277	47.354	46.428	45.498	44.562	43.620	42.265	40.910	39.555	38.200	36.845	35.490	34.135	32.780	
53	52.646	51.696	50.746	49.795	48.845	47.895	46.466	45.037	43.608	42.179	40.751	39.322	37.893	36.464	35.035	
54	54.357	53.406	52.456	51.506	50.556	49.605	48.236	46.867	45.498	44.129	42.760	41.392	40.023	38.654	37.285	
55	56.067	55.117	54.167	53.216	52.266	51.316	50.020	48.723	47.427	46.131	44.834	43.538	42.242	40.946	39.649	
56	57.778	56.827	55.877	54.927	53.977	53.026	51.818	50.609	49.401	48.192	46.984	45.775	44.567	43.358	42.150	
57	59.488	58.538	57.588	56.637	55.687	54.737	53.632	52.528	51.423	50.318	49.811	49.811	49.811	49.811		
58	61.199	60.249	59.298	58.348	57.398	56.447	55.464	54.482	53.499	53.061	53.061	53.061	53.061	53.061		
59	62.909	61.959	61.009	60.058	59.108	58.158	57.316	56.475	56.413	56.413	56.413	56.413	56.413	56.413		
60	64.620	63.670	62.719	61.769	60.819	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868		
61	65.000	64.430	63.480	62.529	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579		
62	65.000	65.000	65.000	65.000	64.240	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289		
63	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000		

Tabelle 3: Rentenskala für Gerichtspräsidenten bzw. Gerichtspräsidentinnen und den Ombudsman (für 16 bis 28 und mehr Amtsjahre, bei vollem Einkauf in die Pensionskasse)

Tabelle 4: Aufwertung der Sparguthaben in der Abteilung II (für 1 bis 19 Jahre Aufenthalt in Abteilung II)

V	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Alter	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
25 - 30																			
31	70.1	8.5																	
32	112.2	31.9	4.0																
33	152.6	54.7	20.8	3.0															
34	188.7	75.1	36.0	15.5	2.5														
35	222.2	94.3	50.4	27.5	13.0														
36	253.0	112.2	63.9	38.9	23.1	11.9	3.3												
37	280.7	128.6	76.6	49.6	32.7	20.7	11.6	4.3											
38	305.3	143.6	88.3	59.7	41.8	29.1	19.5	11.8	5.4										
39	326.5	156.9	99.0	69.1	50.3	37.1	27.1	19.1	12.4	6.6	1.6	1.6	1.6						
40	344.2	168.6	108.7	77.7	58.3	44.6	34.3	26.0	19.2	13.2	8.0	3.3	3.3	3.3					
41	358.2	178.5	117.2	85.5	65.6	51.7	41.1	32.7	25.6	19.6	14.3	9.5	5.1	5.1	5.1				
42	368.3	186.5	124.5	92.5	72.4	58.2	47.6	39.0	31.9	27.6	20.3	15.5	11.0	6.9	6.9	6.9	6.9		
43	374.3	192.6	130.6	98.5	78.4	64.3	53.5	44.9	37.8	31.6	26.2	21.3	16.8	12.7	8.8	8.8	8.8		
44	375.9	196.6	135.4	103.6	83.7	69.7	59.1	50.5	43.4	37.2	31.8	26.9	22.4	18.3	14.4	10.7	10.7	10.7	
45	372.9	198.4	138.7	107.8	88.3	74.5	64.1	55.7	48.6	42.6	37.2	32.3	27.8	23.7	19.8	16.1	12.6	12.6	12.6
46	365.2	197.9	140.6	110.8	92.0	78.7	68.6	60.4	55.5	47.6	42.3	37.5	33.1	29.0	25.1	21.4	17.9	14.6	14.6
47	352.3	194.9	140.9	112.8	94.9	82.3	72.5	64.7	58.0	52.3	47.1	42.4	38.1	34.1	30.3	26.6	23.2	19.8	16.6
48	334.1	189.4	139.6	113.5	96.9	85.0	75.9	68.4	62.1	56.6	51.6	47.1	42.9	38.9	35.2	31.7	28.2	24.9	21.7
49	310.3	181.2	136.5	113.0	97.9	87.0	78.6	71.7	65.7	60.5	55.8	51.5	47.4	43.6	40.0	36.5	33.2	29.9	26.8
50	280.6	170.1	131.6	111.2	97.9	88.3	80.7	74.3	68.9	64.0	59.6	55.5	51.7	48.0	44.5	41.2	37.9	34.8	31.7
51	244.7	156.0	124.8	108.0	96.8	88.6	82.0	76.4	71.5	67.1	63.0	59.2	55.6	52.2	48.9	45.7	42.5	39.5	36.5
52	202.3	138.8	116.0	103.3	94.6	88.0	82.6	75.9	71.6	66.1	62.6	59.3	56.1	52.9	49.9	46.9	44.0	41.1	
53	153.2	118.4	105.0	97.0	91.2	86.5	82.4	78.6	75.1	71.8	68.7	65.6	62.6	59.7	56.8	53.9	51.1	48.3	45.5
54	97.1	94.5	91.8	89.2	86.6	84.0	81.3	78.7	76.1	73.4	70.8	68.2	65.6	62.9	60.3	57.7	55.0	52.4	49.8
55	33.6	67.0	76.4	79.7	80.6	80.4	79.4	78.0	76.4	74.5	72.5	70.4	68.1	65.9	63.5	61.2	58.8	56.3	53.9
56	35.9	35.9	58.5	68.5	73.4	75.7	76.6	76.6	76.0	75.0	73.7	72.1	70.4	68.5	66.5	64.4	62.2	60.0	57.8
57	38.2	38.2	38.2	55.4	64.7	70.9	72.9	75.0	74.9	74.4	73.4	72.2	70.7	69.1	67.4	65.5	63.5	61.4	
58	40.5	40.5	40.5	54.6	54.6	63.0	68.2	71.5	73.0	74.3	74.5	74.3	73.6	72.7	71.5	70.0	68.5	66.8	64.9
59	43.0	43.0	43.0	54.0	54.0	62.6	67.6	70.9	73.0	74.2	74.7	74.7	73.5	72.5	71.2	69.8	68.3		
60	45.6	45.6	45.6	45.6	45.6	56.0	63.0	67.9	71.2	73.4	74.7	75.4	75.5	75.3	74.7	73.8	72.7	71.5	
61	48.3	48.3	48.3	48.3	48.3	48.3	48.3	57.6	64.1	68.8	72.0	74.3	75.7	76.5	76.8	76.7	76.2	75.5	74.5
62	51.3	51.3	51.3	51.3	51.3	51.3	51.3	51.3	51.3	59.7	65.8	70.3	73.5	75.8	77.3	78.1	78.6	78.2	77.6
63	54.6	54.6	54.6	54.6	54.6	54.6	54.6	54.6	54.6	62.4	68.1	72.4	75.6	77.8	79.4	80.3	80.8	80.9	80.7

Tabelle 4: Aufwertung der Sparguthaben in der Abteilung II (für 20 bis 38 Jahre Aufenthalt in Abteilung II)

VJ Alter	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
25 - 44																			
45	12.6																		
46	14.6	14.6																	
47	16.6	16.6	16.6																
48	18.6	18.6	18.6	18.6															
49	23.7	20.7	20.7	20.7	20.7														
50	28.7	25.7	22.8	22.8	22.8	22.8													
51	33.5	30.6	27.7	24.9	24.9	24.9	24.9												
52	38.2	35.4	32.6	29.8	27.0	27.0	27.0	27.0											
53	42.8	40.0	37.3	34.6	31.9	29.2	29.2	29.2	29.2										
54	47.2	44.5	41.9	39.3	36.7	34.0	31.4	31.4	31.4	31.4									
55	51.4	48.9	46.4	43.8	41.3	38.7	36.2	33.6	33.6	33.6	33.6								
56	55.4	53.1	50.7	48.3	45.8	43.4	40.9	38.4	35.9	35.9	35.9	35.9							
57	59.3	57.1	54.9	52.6	50.3	47.9	45.5	43.1	40.6	38.2	38.2	38.2							
58	63.0	61.0	58.9	56.8	54.6	52.3	50.0	47.7	45.4	43.0	40.5	40.5	40.5						
59	66.6	64.8	62.9	60.9	58.8	56.7	54.5	52.3	50.0	47.7	45.4	43.0	43.0	43.0					
60	70.0	68.4	66.7	64.9	63.0	61.1	59.0	56.9	54.7	52.5	50.2	47.9	45.6	45.6					
61	73.4	72.0	70.6	69.0	67.2	65.4	63.5	61.5	59.4	57.3	55.1	52.9	50.6	48.3	48.3				
62	76.7	75.7	74.4	73.0	71.5	69.8	68.1	66.2	64.3	62.3	60.2	58.1	55.9	53.6	51.3	51.3			
63	80.1	79.4	78.4	77.2	75.9	74.4	72.8	71.1	69.3	67.4	65.5	63.4	61.3	59.1	56.9	54.6	54.6	54.6	

2. Dieses Gesetz ist zusammen mit dem Initiativbegehrten «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» der Gesamtheit der Stimmberchtigten als Gegenvorschlag vorzulegen. Im Falle des Rückzugs des Initiativbegehrten ist dieses Gesetz nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

II. Behandlung des Initiativbegehrten «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals»

Das von 5'185 Stimmberchtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 9. April 1997 an den Regierungsrat überwiesene Initiativbegehrten «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» ist, sofern es nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberchtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag gemäss Ziff. I. hiervor vorzulegen.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 18. Februar 2004

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Beatrice Inglin-Buomberger
Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 18. Februar 2004 stimmte der Grossen Rat diesem Grossratsbeschluss «betreffend Initiativbegehrten für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals und Gegenvorschlag dazu» mit 63 gegen 57 Stimmen zu.

Initiativtexte

Text der unformulierten Spitalinitiative (Jubiläumsinitiative 2 «zämme gohts besser»)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 und § 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende unformulierte Begehr:

Im Rahmen von § 17a der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 sind spätestens ab 1. Januar 2008 die kantonalen Spitäler mit denjenigen des Kantons Basel-Landschaft als zusammengefasste Organisation mit einheitlicher Leitung gemeinsam zu führen. Bis dahin sind die einschlägigen Gesetze gegenseitig anzugeleichen, ein gemeinsames optimiertes Dienstleistungsangebot zu definieren, gemeinsame Verwaltungseinheiten und die Voraussetzungen für einen gerechten finanziellen Lastenausgleich zu schaffen.

Der Beitritt weiterer Gemeinwesen zur neuen Spitalorganisation soll möglich sein.

Anmerkung

An seiner Sitzung vom 10. September 2003 beschloss der Grosse Rat, dass die mit 4'142 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Bildungsinitiative (Jubiläumsinitiative 1 «zämme gohts besser»), die mit 4'154 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Spitalinitiative (Jubiläumsinitiative 2 «zämme gohts besser») und die mit 4'100 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Sicherheitsinitiative (Jubiläumsinitiative 3 «zämme gohts besser») je um die folgende Schlussbestimmung ergänzt werden:

Schlussbestimmung

Diese unformulierte Initiative wird, wenn sie in der Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft verworfen wird, im Kanton Basel-Stadt als erledigt abgeschrieben.

Text der unformulierten Sicherheitsinitiative (Jubiläumsinitiative 3 «zämme gohts besser»)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 und § 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende unformulierte Begehren:

Im Rahmen von § 17a der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 sind ab Januar 2008 Polizei, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft als zusammengefasste Organisationen mit einheitlicher Leitung zu führen. Bis dahin sind die einschlägigen Gesetze gegenseitig anzugeleichen, gemeinsame Verwaltungseinheiten und die Voraussetzungen für einen gerechten finanziellen Lastenausgleich zu schaffen.

Der Beitritt weiterer Gemeinwesen zur neuen Sicherheitsorganisation soll möglich sein.

Anmerkung

An seiner Sitzung vom 10. September 2003 beschloss der Grosse Rat, dass die mit 4'142 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Bildungsinitiative (Jubiläumsinitiative 1 «zämme gohts besser»), die mit 4'154 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Spitalinitiative (Jubiläumsinitiative 2 «zämme gohts besser») und die mit 4'100 Unterschriften zustandegekommene unformulierte Sicherheitsinitiative (Jubiläumsinitiative 3 «zämme gohts besser») je um die folgende Schlussbestimmung ergänzt werden:

Schlussbestimmung

Diese unformulierte Initiative wird, wenn sie in der Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft verworfen wird, im Kanton Basel-Stadt als erledigt abgeschrieben.

Text der Initiative «für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung»

Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmbürgerinnen und Stimmbürger folgende Initiative ein:

Das Gesetz gegen den Bau von öffentlichen Autoparkgaragen in der Innenstadt vom 21. März 1990 wird aufgehoben.

Text der Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe»

Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmbürgerinnen und Stimmbürger folgende Initiative ein :

Das Schulgesetz ist wie folgt zu ändern :

A. Die Primarschule

§ 22 erhält folgenden Zusatz :

- ² Ab dem dritten Primarschuljahr werden in den Fächern Sprache, Lesen und Rechnen Noten erteilt, aufgrund derer die Schülerinnen und Schüler in den ihnen angemessenen Zug der nachfolgenden Orientierungsschule eingeteilt werden.

B. Kleinklassen

§ 23 erhält folgende Zusätze :

- ² Die Kleinklassen sind von den Regelklassen getrennt zu führen.
- ³ Für nachweislich hochbegabte Schülerinnen und Schüler sind zusätzliche Unterrichtsangebote vorzusehen.

D. Die Orientierungsschule

§ 31. Die Orientierungsschule nimmt die Absolventinnen und Absolventen der Primarschule auf.

- ² Sie dauert zwei Jahre.
- ³ Ihr Ziel ist die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler im Sinne einer allseitig ausgewogenen Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Talente.

§ 32. Die Orientierungsschule ist unterteilt in zwei Züge, Zug A und Zug B. Sämtliche Fächer werden getrennt unterrichtet. Zug A führt zum Gymnasium, Zug B führt zur Weiterbildungsschule.

- ² Im ersten Jahr der Orientierungsschule sind die beiden Züge so zu koordinieren und zu führen, dass die Durchlässigkeit zwischen den beiden Zügen gewährleistet ist.
- ³ Tests und Noten am Ende des ersten Jahres der Orientierungsschule entscheiden, ob eine Schülerin oder ein Schüler im Zug A verbleiben kann oder in Zug B umgeteilt wird bzw. ob eine Schülerin oder ein Schüler nachträglich von Zug B in Zug A umgeteilt werden kann.
- ⁴ Tests und Noten im zweiten Jahr der Orientierungsschule entscheiden, ob die Schülerinnen und Schüler in das Gymnasium oder in die Weiterbildungsschule überreten.

- ⁵ Bei Bedarf kann eine zentral geführte Übergangsklasse eingerichtet werden. Diese nimmt jene Schülerinnen und Schüler auf, welche den Zug B der Orientierungsschule mit einem guten Notendurchschnitt in den Hauptfächern abgeschlossen haben und das Gymnasium absolvieren möchten. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Übergangsklasse können die Schülerinnen und Schüler in das Gymnasium eintreten.

§ 33. Klassenwiederholungen können bei ungenügendem Notendurchschnitt verfügt werden.

E. Weiterbildungsschule

§ 34. Die Weiterbildungsschule nimmt die Schülerinnen und Schüler auf, welche die Orientierungsschule abgeschlossen haben und nicht in ein Gymnasium eingetreten sind.

- ² Sie dauert drei Jahre.
³ Die Weiterbildungsschule setzt die Bestrebungen der Orientierungsschule fort und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Berufswahl, die Berufslehre oder den Eintritt in weiterführende Schulen vor.

§ 35. Die Weiterbildungsschule wird in drei Zügen geführt, Zug A, Zug B und Zug C. Die Noten der Orientierungsschule gelten als Kriterien für die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die verschiedenen Züge. Die Leistungen und das Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler werden mit Noten beurteilt und entscheiden über den Verbleib im entsprechenden Zug.

- ² Zug A bereitet die Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in die weiterführenden Schulen oder auf eine anspruchsvolle Berufslehre vor. Zug B legt die Basis für eine solide Lehre und fördert vor allem die Grundkenntnisse in Sprache und Mathematik. Schülerinnen und Schüler, welche sich auf eine einfache Lehre oder Anlehre vorbereiten, werden in Zug C aufgenommen.
³ Die Züge der Weiterbildungsschule sind so zu koordinieren und zu führen, dass die Durchlässigkeit, d.h. die Möglichkeit des Übertritts von einem Zug in einen anderen, gewährleistet ist.

§ 36. Die Weiterbildungsschule führt für den Zug A ein 10. Schuljahr ein. Dieses bereitet jene Schülerinnen und Schüler, welche einen guten Notendurchschnitt in den Hauptfächern erreicht haben und sich für die Matur entscheiden, auf den Übertritt in das 4. Jahr des Gymnasiums (10. Schuljahr) vor.

- ² Die Weiterbildungsschule führt für die Züge B und C ein freiwilliges 10. Schuljahr ein, das in besonderem Mass auf die Lehren und Anlehen hinführt.

F. Gymnasium

- § 37. Das Gymnasium nimmt jene Schülerinnen und Schüler auf, welche den Zug A bzw. die Übergangsklasse des Zuges B der Orientierungsschule erfolgreich, d.h. mit einem genügenden Notendurchschnitt in den Hauptfächern, abgeschlossen haben.
- ² Das Gymnasium dauert sechs Jahre. Es führt zur Matur und gliedert sich in eine Unterstufe von zwei Jahren und in eine Oberstufe von vier Jahren.

Anmerkung

Der Grosse Rat beschloss an seiner Sitzung vom 7. Januar 2004, dass die mit 4'007 Unterschriften zustande gekommene formulierte «Initiative für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe» wie folgt geändert wird:

§ 23 Abs. 3 des Initiativtextes wird zu § 30^{bis}.

Die mit der Initiative begehrten Änderungen des Schulgesetzes werden um die folgende Schlussbestimmung und um die folgende Übergangsbestimmung ergänzt:

Schlussbestimmung

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit der mit der «Initiative für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe» angenommenen Bestimmungen.

Übergangsbestimmung

Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres, in welchem die neuen Bestimmungen wirksam werden, das dritte Primarschuljahr absolviert haben, führen ihre Schullaufbahn nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts zu Ende.

Text der Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatpersonals»

Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende unformulierte Initiative ein:

Die jährlichen Aufwendungen des Kantons Basel-Stadt für die Pensionskasse des Basler Staatpersonals dürfen insgesamt 17% der AHV-pflichtigen Lohnsumme der bei der Kasse Versicherten (ohne Beschäftigte angeschlossener Institutionen) nicht übersteigen. Als Aufwendungen gelten sämtliche Leistungen des Staates an die Pensionskasse, insbesondere die laufenden Prämienbeiträge, die Kosten für eine versicherungstechnisch ausreichende Verzinsung des Garantiekapitals (Umlagebeitrag), allfällige Leistungen für den Teuerungsausgleich auf anwartschaftlichen und laufenden Renten, für Überbrückungsrenten sowie für Einkaufgelder und Nachzahlungen. Die Garantieverpflichtung des Staates darf nach Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu dieser Initiative betragsmäßig nicht weiter erhöht werden. Vorbehalten bleibt eine Änderung des technischen Zinssatzes.

Stimmabgabe

Im Folgenden finden Sie Informationen zum Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenvorschlag sowie zur brieflichen und persönlichen Stimmabgabe bei der kantonalen Abstimmung vom 16. Mai 2004.

Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenvorschlag (s. Abstimmungsvorlage 6: Pensionskassengesetz)

Die Abstimmungsvorlage betreffend Pensionskasse Basel-Stadt besteht aus einer Initiative mit einem Gegenvorschlag (s. Erläuterungen Seiten 35–46). In diesem Fall gelangt ein spezielles Abstimmungsverfahren zur Anwendung: Sie haben die Möglichkeit des doppelten Ja plus Stichfrage. Sie können also sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen. Bei der Stichfrage sollten Sie sich in jedem Fall entscheiden, welcher Vorlage Sie den Vorzug geben, wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen würden.

Im Folgenden finden Sie eine kleine Hilfe, wie dieses Verfahren funktioniert. Das Verfahren trifft bei den kantonalen Vorlagen lediglich auf die Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals» und den entsprechenden Gegenvorschlag des Grossen Rates zu.

Wie können Sie stimmen?

1. In der ersten Frage können Sie sich dazu äussern, ob Sie die Initiative annehmen oder ablehnen wollen:
 - Stimmen Sie **JA**, wenn Sie die Initiative befürworten.
 - Stimmen Sie **NEIN**, wenn Sie die Initiative ablehnen.

2. In der zweiten Frage können Sie sich dazu äussern, ob Sie den dazugehörenden Gegenvorschlag annehmen oder ablehnen wollen:
 - Stimmen Sie **JA**, wenn Sie den Gegenvorschlag befürworten.
 - Stimmen Sie **NEIN**, wenn Sie den Gegenvorschlag ablehnen.
3. Wenn sowohl die Initiative als auch der dazugehörige Gegenvorschlag von einer Mehrheit der Stimmenden angenommen werden, kommt die Stichfrage zum Tragen,. Die Stichfrage wird mit einem Kreuz beantwortet.
Sie sollten die Stichfrage in jedem Fall beantworten; auch wenn Sie eine oder beide Vorlagen abgelehnt oder auf eine Stimmabgabe dazu verzichtet haben.
 - Kreuzen Sie das Feld **Initiative** an, wenn Sie die Initiative besser finden als den Gegenvorschlag.
 - Kreuzen Sie das Feld **Gegenvorschlag** an, wenn Sie den Gegenvorschlag besser finden als die Initiative.

Briefliche und persönliche Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage ins Couvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Couvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Das Couvert muss bis am Abstimmungssamstag, 15. Mai 2004, 12.00 Uhr (letzte Leerung des Briefkastens an der Petersgasse 11), bei den Einwohnerdiensten, Wahlen und Abstimmungen, eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Couvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel, Rathaus

Donnerstag, 13. Mai 2004, von 16.00–20.00 Uhr

Freitag, 14. Mai 2004, von 14.00–19.00 Uhr

Samstag, 15. Mai 2004, von 10.00–17.00 Uhr

Sonntag, 16. Mai 2004, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, Bahnhof SBB, Elsässer-Saal, Eingang Centralbahnstrasse, Elsässerbahnhof

Freitag, 14. Mai 2004, von 14.00–19.00 Uhr

Samstag, 15. Mai 2004, von 10.00–17.00 Uhr

Sonntag, 16. Mai 2004, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, Bezirkswache Kleinbasel «Claraposten», Clarastrasse 38, 2. Stock

Freitag, 14. Mai 2004, von 16.00–19.00 Uhr

Samstag, 15. Mai 2004, von 12.00–17.00 Uhr

Sonntag, 16. Mai 2004, von 10.00–12.00 Uhr

Riehen

Gemeindehaus

Samstag, 15. Mai 2004, von 10.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 16. Mai 2004, von 10.00–12.00 Uhr

Niederholzschulhaus

Samstag, 15. Mai 2004, von 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 16. Mai 2004, von 10.00–12.00 Uhr

Vorzeitige Stimmabgabe

Mittwoch–Freitag auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten



Bettingen

Gemeindehaus

Donnerstag, 13. Mai 2004, von 10.00–12.00 Uhr

Freitag, 14. Mai 2004, von 10.00–12.00 Uhr

Samstag, 15. Mai 2004, von 18.30–19.00 Uhr

Sonntag, 16. Mai 2004, von 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 14. Mai 2004, 16.00 Uhr, in der entsprechenden Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt, Petersgasse 11, Tel. 061 267 70 49,

Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Tel. 061 646 81 11,

Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Tel. 061 606 99 99.

Abstimmungsempfehlungen an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Abstimmungsvorlagen 1 und 2: Grosser Rat und Regierungsrat empfehlen Ihnen, die beiden Jubiläumsinitiativen (**Spitalinitiative** und **Sicherheitsinitiative**) anzunehmen, d.h. JA zu stimmen.

Abstimmungsvorlage 3: Grosser Rat und Regierungsrat empfehlen Ihnen, den **Grossratsbeschluss** betreffend «**Gesetz betreffend die Bestattungen**» anzunehmen, d.h. JA zu stimmen.

Abstimmungsvorlage 4: Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen, der **Initiative «für die Aufhebung des Verbotes von City-Parkings und zur Förderung einer vernünftigen Verkehrsplanung»** anzunehmen, d.h. JA zu stimmen.

Abstimmungsvorlage 5: Grosser Rat und Regierungsrat dürfen für die **Initiative «für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe»** wegen entsprechender Bestimmungen im Gesetz betreffend Initiative und Referendum (§18) keine Abstimmungsempfehlung geben.

Abstimmungsvorlage 6: Grosser Rat und Regierungsrat empfehlen Ihnen, die **Initiative «für eine finanziell tragbare Pensionskasse des Basler Staatspersonals»** abzulehnen, d.h. NEIN zu stimmen, und den Gegenvorschlag anzunehmen, d.h. beim **Gegenvorschlag JA** zu stimmen. Bei der Stichfrage empfehlen Ihnen Grosser Rat und Regierungsrat, sich für den **GEGENVORSCHLAG** auszusprechen.